Krakauer Zeitung.

Nr. 285. Freitag, den 12. December 1862.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Honorär-Vize-Consul in Damascus Georg Pfäffinger anläßlich dessen von ihm nachgesuchter Enthebung von seinem bisherigen Posten die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten zu erkennen gegeben werde, und daß derselbe als Auszeichnung den Titel eines k. k. emeritirten Vize-Consuls führen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Dezember d. J. dem Notär der Districtualtafel jenseits der Donau Emerich von Nagy taxfrei den Titel und Rang eines Districtualtafel-Beisitzers allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October d. J. den Handelsmann Konstantin Verhaeghe zu Gent zum unbesoldeten k. k. Consul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Staatsministerium hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den disponiblen Kreiscommissär Alexander Peschke zum Bezirksvorsteher in Civezzano, den Bezirksvorsteher zu Windischmatrei Johann Hibler zum Bezirksvorsteher in Ampezzo und den disponiblen Comitatscommissär Dr. Anton Hoflacher zum Bezirksvorsteher in Windischmatrei ernannt.

Das Justizministerium hat die bei dem Kreisgerichte zu Böhmisch-Leipa erledigte Rathsecretärs-Stelle dem disponiblen Comitatsgerichts-Secretär Franz Kanak verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. December.

Ein Münchener Corr. der „Don. Ztg." dementirt die Nachricht der Pariser „Patrie", der Münchener Hof habe nicht darauf verzichtet, die Krone Griechenlands dem Hause Bayern zu erhalten. Derselbe habe, in Folge der in Griechenland stattgehabten Kundgebung zu Gunsten der Candidatur des Prinzen Alfred von Großbritannien, die Initiative zu Schritten bei einer der drei Schutzmächte Griechenlands ergriffen und die Candidatur eines Prinzen aus dem Hause Baiern aufgestellt mit dem Anerbieten, den Stipulationen des Art. 40 der griechischen Verfassung nachkommen zu wollen, nach dessen Wortlaut der Nachfolger des Königs Otto auf dem griechischen Throne zur griechischen Religion sich bekennen soll. Bekanntlich, schreibt derselbe, hat Se. Maj. König Otto bis auf den heutigen Tag dem griechischen Thron noch nicht entsagt. Es genügt auf diese feststehende Thatsache hinzuweisen, um Jedermann begreiflich zu machen, daß der baierische Hof unmöglich einen Schritt solcher Art gethan haben kann, wie die „Patrie" ihn demselben beimißt, und der denn auch in der That nicht geschehen ist.

Man spricht von einem Circularschreiben welches Hr. Drouyn de Lhuys in der griechischen Angelegenheit an die Vertreter Frankreichs im Auslande gerichtet hätte. Danach hätte die französische Regierung lediglich zwei Momente als leitend vor Augen: die Verträge, welchen Griechenland seine selbstständige Existenz verdankt, und den Wunsch der griechischen Nation, die bisherige Regierung zu ändern. Frankreich wolle, um diesen beiden Rücksichten gerecht zu werden, abwarten, daß die griechische Nationalversammlung den Schutzmächten einen neuen Monarchen bezeichne, und betrachte bis dahin die Verträge als vollkommen rechtsbeständig. Darum müsse es bedauern, zu sehen, wie die Candidatur des Prinzen Alfred statt Mißbilligung in Griechenland vielmehr Aufmunterung fände, umsomehr als die Besorgnisse Englands wegen der Aufstellung des Herzogs von Leuchtenberg als Throncandidaten durchaus übertrieben seien. Nachdem jedoch der britische Botschafter in Paris die Candidatur des englischen Prinzen ausdrücklich unter der Voraussetzung einer gleichen Erklärung Rußlands in Betreff des Herzogs von Leuchtenberg desavouirt und die letztere Macht sich zu einer solchen Erklärnng geneigt gefunden habe, sei das Einvernehmen der Schutzmächte in der griechischen Frage widerhergestellt und der oben angedeutete Weg ohne Schwierigkeiten einzuschlagen. — Es erhellt, daß auf diesem Wege die griechische Frage nicht gelöst, sondern nur in die Länge gezogen und für die französisch-russischen Interessen Zeit und ein neuer Spielraum der Intrigue gewonnen ist.

In Griechenland fängt es bereits an, recht drunter und drüber zu gehen. Die Bank verweigerte es, der provisorischen Regierung Geld vorzustrecken, darauf rottete sich das Volk vor dem Bankgebäude zusammen, und der Director des Institutes sah sich in Folge dessen genöthigt, die Fonds und Werthschaften auf die im Pyräus ankernden Fregatten „Zenobia" und „Scylla" von der französischen und englischen Marine bringen zu lassen.

La France theilt mit, daß in Athen in Hydra, in Syra, in Korinth für den Prinzen Alfred votirt worden sei. Das Englisch-Hellenische Comité hat sich in Permanenz erklärt. Es verfügt über bedeutende Mittel, und Alles ist so eingerichtet, um eine zwischen London und Athen verabredete Candidatur zu produciren, sobald die Wahl des Prinzen Alfred geschehen und von England abgelehnt sein wird. — Christides und mehrere andere Personen, welche aus Athen ausgewiesen wurden, sind in Paris eingetroffen.

Aus Paris, 6. November, wird geschrieben: „Charakteristisch für die Stellung, welche das Tuilerienkabinet der italienischen Frage gegenüber einnimmt, ist die folgende Thatsache. Herr Benedetti benutzte seine unfreiwillige Muse dazu, über seine Thätigkeit in Turin und die Aufgabe Frankreichs in Italien, wie er dieselbe auffaßt, eine Denkschrift abzufassen, die er sodann Herrn Persigny überbrachte. Aber zu seiner großen Ueberraschung fand er den alten Gesinnungsgenossen wie umgewandelt. Es war dem Grafen augenfällig unangenehm, an die Rolle, welche er in der italienischen Sache so lange gespielt hatte, auch nur erinnert zu werden. Jedenfalls weigerte er sich entschieden, von der Arbeit Benedetti's Kenntniß zu nehmen, geschweige denn dieselbe dem Kaiser vorzulegen. Um so bereitwilliger hiezu fand Benedetti den Prinzen Napoleon, dem die Schrift große Freude, machte wie seine eigene Schrift über die römische Frage. Indeß nach wenig Tagen gelangte das dem Kaiser übergebene Manuskript wieder in seine Hände zurück, begleitet von einigen Zeilen von der Hand des Sekretärs Mocquard, der dem Prinzen meldete: „Der Kaiser sei anderweitig zu sehr in Anspruch genommen, um sich mit der Prosa des Herrn Benedetti zu beschäftigen." — Aus diesem Vorgange läßt sich wohl schließen, daß noch das Programm Drouin de Lhuys in voller Kraft besteht. Nicht dieser Minister, sondern der Kaiser selbst hat übrigens dem römischen Gesandten seine letzten Instruktionen mit auf den Weg gegeben; noch bevor jedoch derselbe in Rom angekommen sein konnte gelangten nach Compiegne von dort Nachrichten, welche am Hofe große Freude verbreiteten. Ich weiß nichts Genaueres darüber, bezeichnend indeß ist eine Aeußerung Walewski's. Er sagte: „Rom ist auf einem Wege, der uns hoffen läßt, mit seiner Hilfe über die Revolution den entscheidenden Sieg davon zu tragen. Die echte Restauration ist nur durch und mit Rom möglich.

Schon seit einiger Zeit verlautet, daß der Papst sich geneigter zeigt, dem französischen Andringen nachzugeben, und daß die römische Curie jenen eigenthümlichen Vorbehalt, welcher die Gewährung von Verwaltungs-Reformen von der Rückerstattung der im Laufe der letzten Jahre dem Papste verloren gegangenen Provinzen abhängig macht, fallen zu lassen geneigt ist. Dem französischen Cardinal Mathieu, Erzbischof von Besançon, soll es gelungen sein, den starren Widerstand der päpstlichen Curie zu brechen, und dem heil. Vater dem Reformprojecte, das er im Namen des Kaisers der Franzosen vorlegte, günstig zu stimmen. Eine auf Befehl Sr. Heiligkeit niedergesetzte Commission begann am 22. v. M. in Rom ihre Arbeit, und so viel in gutunterrichteten römischen Kreisen verlautet, wird sie sich in einer den französischen Vorschlägen im ganzen günstigen Weise aussprechen. Das Gutachten der Commission, so heißt es, wird dahin lauten, daß das französische Civil- und Criminal-Gesetzbuch, sowie eine Volksvertretung einzuführen sei, welche, nach Ständen und Interessen combinirt, weder direct noch indirect aus Volkswahlen hervorgehen soll. Diese Vertretung soll in Finanzsachen ein beschließendes, in den übrigen Fragen ein blos berathendes Votum haben

Einem turiner Schreiben entnehmen wir Folgendes über die Ursachen der königlichen Antipathie gegen Peruzzi. Dieser Minister ist in Folge seiner Haltung dem Hofe gegenüber übel gelitten, und überdies wird ihm der Vorwurf gemacht, ein eben so großer Anhänger Englands wie Gegner Frankreichs zu sein. Peruzzi hat nämlich geradezu erklärt, „man müsse Frankreich die Zähne zeigen und mindestens so weit gehen, als man ohne Kriegs-Erklärung gehen könne". Eine solche Politik ist nicht nach dem Sinne Victor Emanuel's und es bedurfte der Dazwischenkunft Farini's, der durch seinen Eintritt ins Cabinet Peruzzi das Gleichgewicht halten wird; erst jetzt ließ sich der König zur Annahme der Candidatur Peruzzi's bereit finden. Peruzzi, ein feiner Florentiner, hat sich übrigens durch Minghetti zum Könige führen lassen und dürfte Seiner Majestät beruhigende Versicherungen gegeben haben. Die italienische Regierung wird, das scheint auch Farini zu wünschen, Frankreich bei aller Freundlichkeit mit Festigkeit gegenübertreten.

Dem Reuter'schen Bureau wird aus Bern telegraphirt, die zwischen Stämpfli und dem französischen Gesandten Turgot gepflogenen Unterhandlungen wegen des Dappenthals würden nicht auf eine Geldentschädigung, sondern auf einen Landtausch hinauslaufen.

Der König von Dänemark ist nicht unbedenklich erkrankt.

In Bezug auf die Blockhaus-Angelegenheit läßt sich das „Dresdner Journal" aus Wien berichten, es sei den osmanischen Behörden bereits gelungen, mit Hilfe einer bedeutenden Anzahl Maurer die Grundmauern zweier Blockhäuser auf montenegrinischem Gebiete auszuführen, davon das eine sich bei Glawica, das andere bei Visokica befindet. Die dortigen Bewohner widersetzten sich anfänglich diesem Vorhaben und als sie von den türkischen Befehlshabern vernahmen, daß der Fürst zu der Errichtung der Blockhäuser in aller Form beigestimmt habe, begaben sie sich nach Cettinje, um hierüber Aufklärung zu verlangen. Bei der Rückkehr erklärten die Ortsältesten den türkischen Commandanten, der Fürst habe ihnen gesagt, daß er niemals seine Zustimmung gegeben habe. Der Fürst scheint also nicht den Muth gehabt zu haben, seinem Volke zu bekennen, daß er die von Omer Pascha gestellten Friedensbedingungen angenommen habe. Die Türken lassen sich indeß dadurch in der Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht behindern.

In Serbien heißt es in einer Correspondenz aus Agram werden Rüstungen eifrig betrieben. Die Arbeiten für das Kriegsmaterial und besonders für die Montirung der Geschütze sind verdoppelt worden. 170 Stück sind schon neu montirt und aufgestellt; 70,000 Gewehre sind disponibel und eine gleiche Zahl in den Händen des Volkes, außerdem 200,000 Pistolen. Die Pulverfabrik in Stragar erzeugt unaufhörlich Patronen. Wohl herrscht Mangel an Geld; Sie wissen, daß sich die Einkünfte des Fürstenthums nur auf zwei Millionen belaufen; man hat daher beschlossen, eine außerordentliche Taxe von zwei Dukaten für jede Steuer, wie im Jahre 1856 auszuschreiben, was die Einnahme um eine Million vermehren wird. Sie wird heuer das Land nicht drücken, da die Ernte eine sehr ergibige war.

Zwischen den serbischen Regierung und der französischen Industriegesellschaft ist es nach der S. C. zu einem Bruche gekommen. Dem französischen Consul in Belgrad ist es nicht gelungen die Sache gütlich zu vermitteln, er mußte unverrichteter Sache abreisen, das Feld aller Wahrscheinlichkeit nach dem englischen Einfluß überlassend, der sich schon längst merkbarer Weise geltend gemacht hat.

Die in der Thronrede der Königin von Spanien erwähnten militärischen Reformprojecte beziehen sich unter Anderem darauf: Eingeborne aus den Philippinen zur Besatzung für Cuba zu verwenden und alle europäischen Truppen für Porto-Rico, Cuba, St. Domingo und Fernando Poo, vorher ein Jahr nach den Canarien zur Acclimatisirung zu schicken, weil der Verlust sonst bei den europäischen Truppen 30 Percent für das Jahr beträgt. Es ist dieser von der „Revista Militare" zugestandene Verlust gerade jetzt von Bedeutung, da man daraus einen Schluß auf die Verluste der Franzosen in Mexico machen kann.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Im Nachstehenden geben wir den Wortlaut der von Sr. Eminenz dem Fürstbischof Cardinal v. Rauscher in der Sitzung des Herrenhauses vom 9. d. gehaltenen bedeutungsvollen Rede:

Die Rechtmäßigkeit der Verhandlungen über den Voranschlag und über die anderen Finanzmaßregeln ist bekanntlich von mancher Seite her in Frage gestellt worden, und dieselben Zweifel sind auch in Betreff des jetzt zu berathenden Gegenstandes angeregt worden. Wir stehen am Ende einer langen Session, und es ist wünschenswerth, daß, ehe wir uns trennen, über die Grundsätze, welche uns bei unserer Abstimmung leiteten, ein freundschaftliches Einverständniß erzielt werde. Das Herrenhaus ist vor Allem berufen, dem ewigen Rechte, von welchem jedes menschliche Gefühl seine Heiligung empfängt, das Zeugniß zu geben und gegen jede Verletzung desselben Einsprache zu erheben. Um diesem Beruf zu genügen, müssen wir über dem Wellenschlag des Augenblicks stehen, und es kann uns nicht gleichgiltig sein, wenn in oder außer dem Hause die Besorgniß rege wird, als seien wir unserem Berufe untreu geworden.

Das Kaiserthum Oesterreich bedarf eines starken und gesicherten Mittelpunktes seiner Einheit. Es ist Das eine Bedingung seines Daseins. (Bravo.) Bei den Verfügungen des Octobers 1860 lag ein doppelter Zweck zu Grunde. Es sollten einerseits die Wünsche, die auf ein Sonderleben der einzelnen Reichstheile gerichtet waren, so viel als möglich befriedigt, andererseits sollten zur Besorgung der Reichs- und Landes-Angelegenheiten frische Kräfte herbeigezogen und durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Vertrauen gestärkt und die Hoffnungen gehoben werden. Se. Majestät wollte aber auch das Reich nicht auflösen, sondern stärken; deshalb wurde die einheitliche Behandlung aller Angelegenheiten des Heerwesens und des Staatshaushaltes klar ausgesprochen und der Reichsrath berufen, über Militärpflichtigkeit, über Erhöhung der Abgaben und über Angelegenheiten der Reichs-Finanzen durch seine Zustimmung mitzuwirken. Es war dadurch nur theilweise etwas Neues gegeben; denn schon der verstärkte Reichsrath erhielt im Juli 1860 in Betreff der Finanzangelegenheiten die Befugnisse, welche nun auf den durch den October gegründeten Reichsrath übertragen wurden. Wer über die Militär- und Steuerkräfte in ganz Oesterreich verfügt, so lange gibt es einen wahren Kaiser und ein wahres Kaiserthum. Allein eben deswegen, weil diese Angelegenheiten von so entscheidender Wichtigkeit sind, nimmt auch eine Versammlung, welche zu denselben ihre Zustimmung zu geben berufen ist, eine Stellung ein, welche für die Geschicke des Reiches entscheidend werden kann.

Das Werk des 20. Oct. war ein Werk des großmüthigen Vertrauens, welches Vertrauen erwecken sollte, und indem man bis an die äußerste Grenze des mit Oesterreichs Bestand Verträglichen ging, glaubte Se. Maj. alle Reichsangehörigen zu vermögen, daß sie selbst anerkannten: Ein Mehreres sei weder möglich noch dürfe es verlangt werden. In der Fülle dieses Vertrauens wurde auch die wichtige Reihe von Befugnissen, die der Reichsrath zu üben hat, einer einzigen Versammlung, in welcher die Abgeordneten der Kronländer die Mehrzahl bilden sollten, übergeben. Wir leben in der Zeit der Herrschaft der Minorität, welche fest gegliedert und verwegen vorwärts dringt und die zerfahrene Mehrzahl überwältigt. Nicht die Mehrheit, die gebietende Minderheit hat das Vertrauen Sr. Maj. getäuscht. Daß es aber getäuscht war, konnte man sich Ende 1860 nicht mehr verhehlen. Die Ereignisse, deren Schauplatz die östliche Hälfte des Reiches war, sprechen allzu laut. Eben deswegen mußte es jedem Staatsmann zur Gewißheit werden, daß die großen Schattenseiten, welche in der Natur des Einkammersystems lagen, in Oesterreich sich sehr schnell und verderblich entwickeln würden. Je zusammengesetzter und künstlicher der moderne Staat ist und bleiben muß, so lange Europa's Zustände sich nicht vom Grunde aus ändern, destoweniger ist es möglich, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung über die Einzelheiten richtig urtheile. Auch ist noch kein Wahlsystem erfunden worden, in Folge dessen nur Vertreter erkoren würden, welche entschlossen sind, nach den wirklichen Ueberzeugungen und Wünschen der Mehrzahl zu stimmen. Wo der Einfluß zwischen zwei festgeschlossenen Parteien getheilt ist, welche in Betreff Dessen, was die Macht und den Bestand des Staates betrifft, miteinander einig sind, da wirken die Unvollkommenheiten der Wahlen nur in einem engen Bereiche. Nun müßte man sich wirklich gegen die Augenscheinlichkeit verblenden, wenn man behaupten wollte, daß in Oesterreich der Einfluß auf die Wahlen zwischen zwei Parteien getheilt sei, welche in Allem, was Oesterreichs Bestand, Macht und Würde betrifft, miteinander einig sind. Leider gilt Dies auch jetzt noch; allein im Februar 1861 trat es noch greller hervor als im December 1860.

Es blieb daher Sr. Majestät keine andere Wahl, als entweder zu erklären, die Ausführung der getroffenen Verfügungen sei vertagt, bis die Gährung der Zeit des Ueberganges ausgetobt habe, oder in dem Herrenhause ein Gegengewicht wider die Zersetzung zu gründen. Daß wir hier diese Gründung als eine Säule des Staates begrüßen, darf ich wohl voraussetzen. Allein, was die Abgeordneten der Kronländer betrifft, so wurde zwar die Zahl derselben vermehrt, die Vermehrung geschah aber genau nach den Verhältnissen, welche im Octoberdiplom festgesetzt waren. Im Februar 1860 gab man sich der Erwartung hin, daß die Vertreter der östlichen und südlichen Kronländer wenigstens in bedeutender Anzahl binnen nicht langer Zeit erscheinen werden. Diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Jene Partei, welche der Welt lehrt, daß man nicht Gott, sondern den Stamm und die Sprache über Alles lieben müsse, war durch die Ereignisse in Italien mit blinder Zuversicht erfüllt, und je mehr ihre Verwegenheit stieg, desto tiefer sank der Muth der nach Frieden seufzenden Menge. Sogar in

Landschaften, die seit 600 Jahren zu Oesterreich gehörten, erscholl der Schrei nach Zerreißung des Kaiserthums. Länger als 9 Monate hatte der Reichsrath bereits getagt und es war unerläßlich, endlich an die Frage des Staatshaushaltes zu gehen. Sowohl das Octoberdiplom, als das Februargesetz weisen dieselbe dem Gesammtreichsrathe zu. Dieser war nicht versammelt.

Se. Majestät hatte unstreitig das Recht, Kraft Art. 13 diese unaufschiebbaren Verfügungen im Verordnungswege zu erledigen. Allein wichtige Gründe widerriethen die Ausübung dieses Rechtes. Ich habe bereits bemerkt, daß der Wunsch, für die Hebung des Vertrauens zu wirken, bei den neuen Einrichtungen nicht ohne Einfluß war. Am leichtesten aber wird das Mißtrauen geweckt in Dingen, welche Hab und Gut betreffen. Die Furcht vor einem Staatsbankerotte lag wie ein finsterer Schatten auf dem Lande. Wenn nun der Stand der Finanzen einer zahlreichen Versammlung vorgelegt und öffentlich erörtert wurde, wenn sich dabei herausstellte, daß die Regierung die möglichste Ersparung vornehmen werde und zugleich die Schattenseiten auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden, konnte man mit Recht erwarten, daß viele Besorgnisse schwinden, das Vertrauen erweckt und durch die Besserung des Credits den Staatsfinanzen eine merkliche Erleichterung gewährt werden wird. Deshalb war seit dem Juli 1860 dreimal in Aussicht gestellt worden, daß die Finanzgegenstände durch den Reichsrath würden behandelt werden, und als die beiden Häuser zusammentraten, so galten die Hoffnungen, mit welchen man sie begrüßte, größtentheils den Erfolgen, welche man in Finanzfragen von denselben erwartete. Wenn nach einer Session von 10 Monaten beide Häuser sich getrennt hätten, ohne daß vom Staatsvoranschlage, Bedeckung des Ausfalls rc. auch nur ein Wort wäre gesprochen worden, so hätte Dies in weiten Kreisen den Eindruck einer unverzeihlichen Täuschung hervorgerufen; es wäre statt Vertrauen Mißtrauen eingetreten.

Aber könnte man sich nicht darauf berufen, daß durch die bestehenden Gesetze die Behandlung der Finanzangelegenheiten dem gesammten Reichsrathe zugewiesen werde und daß es nicht die Schuld der Regierung sei, wenn derselbe sich nicht versammelt habe? Dies wäre vollkommen und unwidersprechlich und dennoch würden die Folgen der Täuschung sich nicht geändert haben. Gesetze werden nach den Zwecken beurtheilt, welche zu erreichen sie erlassen sind. Bei den Verfassungsgesetzen, welche seit dem Juli 1860 folgten, lag aber unstreitig die Absicht zu Grunde, daß der Staatshaushalt öffentlich von dem Reichsrathe berathen und beschlossen werde. Wenn nun diese Gesetze sich eben für jene Zeit, auf deren Bedürfnisse sie zunächst berechnet waren, gänzlich unfähig erwiesen hätten, eine solche Berathung zu ermöglichen, so würde man sie als ein verfehltes Werk angesehen haben. Was hätte also geschehen sollen? Hätte man vielleicht die Februargesetze aufheben und das Schiff unter dem Hohn von Europa wieder in die brandende See hinausstoßen sollen, und wenn man es that, was war damit gewonnen? Oder sollte man auch das Octoberdiplom fallen lassen und das Befugniß, welches dasselbe dem Reichsrathe übertrug, an die Landtage der einzelnen Kronländer übertragen? Das wäre nicht nur die Verurtheilung Oesterreichs zur Ohnmacht, es wäre dadurch die Vernichtung Oesterreichs und nebenbei auch der Staatsbankerott verkündigt worden. Indem also Se. Majestät auf Grund des Artikel 13 den gegenwärtigen Reichsrath ermächtigte, den Voranschlag und die sonstigen Fragen des Staatshaushaltes zu berathen und zu beschließen, vollbrachte Se. Majestät ein Werk wahrer Staatsweisheit und landesväterlicher Fürsorge. Kein Recht wurde dadurch verletzt, nicht das Recht der Länder, welche bis jetzt nicht vertreten sind, denn die Besserung der Finanzlage kommt auch ihnen zu Gute, und es bleibt ihnen ja unbenommen, ihren Platz einzunehmen, aber auch nicht das Recht der Krone, denn der Reichsrath verhandelt in Folge der ihm von Sr. Majestät gegebenen Vollmachten. Eine eben so wichtige Frage, die keinen Aufschub erleidet, ist die Bankfrage. Es ist daher aus mehreren Gründen wünschenswerth, daß zur Entscheidung der Frage nicht der äußerste durch die Statuten noch erlaubte Zeitpunct abgewartet werde. Es liegt Dies im Vortheile des Staates, der Bankgesellschaft und aller Derjenigen, welche bei einer lebenskräftigen österreichischen Bank betheiligt sind. Es liegt im Interesse Aller, daß die Ungewißheit nicht so lange dauere, bis die Folgen derselben sich im Verkehre fühlbar machen. Es ist von hoher Wichtigkeit, daß das Uebereinkommen mit der Bank in solcher Weise geschlossen werde, daß zwar der öffentliche Schatz alle mögliche Schonung erfahre, aber dennoch die Bank nicht gelähmt, sondern mehr gekräftigt werde, und es ist dringend zu wünschen, daß ein solches Uebereinkommen ohne Aufschub zu Stande komme. Da nun Se. Majestät ein wichtiges Recht der Krone dem Reichsrathe übertrug, so hat das Herrenhaus, indem es auf die Behandlung der ihm bisher vorgelegten Fragen des Staatshaushaltes bereitwillig einging, eine Pflicht erfüllt, und indem es sich mit dem Abschlusse eines Uebereinkommens mit der Bank beschäftigt, erfüllt es auch eine Pflicht.

Der Schluß der Reichsrathssession soll nächsten Dinstag den 16. December erfolgen. An diesem Tage sollen die Mitglieder der beiden Häuser von Sr. Majestät dem Kaiser im Ceremoniensaale der kais. Hofburg empfangen und die Session mit der Thronrede geschlossen werden. Die Bankakte dürfte in der Samstagssitzung und das Budget für 1863 in der Montagssitzung des Reichsraths erledigt werden.

Die „Aut. Corr." meldet, daß die nächste Session des Reichsrathes im Mai 1863 eröffnet werden wird. Im Finanzministerium wird bereits an dem Voranschlage für das Jahr 1864 gearbeitet, um denselben sogleich bei Beginn der nächsten Session dem Reichsrathe vorlegen zu können. Die in Wien versammelt gewesenen Statthalter sollen erklärt haben, daß die Landtage die ihnen zugedachten Vorlagen in der Frist von drei Monaten vollständig werden erledigen können.

Landtags-Angelegenheiten.

Am 6. d. fand die Landtagswahl der Landgemeinden des Bezirks Kaaden, Proßnitz und Duppau in Böhmen statt. Da das Skrutinium bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmajorität ergab, so mußte zu einer neuen Wahl geschritten werden, bei welcher Dr. Emil Theumer mit 43 gegen 39 Stimmen, die Oberlandesgerichtsrath Stein erhielt, gewählt wurde.

Bei der am 9. stattgefundenen Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Landbezirk Iglau — Großmeseritsch — Trebitsch wurde Dr. Meznik gewählt.

Rudolf Graf Wrbna, Landtags-Abgeordneter des zweiten Wahlkörpers der mährischen Großgrundbesitzer und der Abgeordnete des oberösterreichischen Landtags, Franz Enzinger, haben ihre Mandate niedergelegt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. Decbr.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zur Vertheilung an verstümmelte Krieger aus dem letzten Feldzug am h. Abend z. H. des Hrn. Franz Anton Danninger 100 fl. allergnädigst übergeben zu lassen geruht.

Gestern Nachmittags ½3 Uhr fand bei Sr. k. k. Hoheit Herrn Erzherzog Rainer eine Minister-Conferenz statt.

Se. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Max ist am 8. d. Abends an Bord der Yacht „Fantasie" in Miramare eingetroffen.

Se. k. Hoh. der Großherzog von Toscana wird nächster Tage von München hier eintreffen.

Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen werden morgen in Venedig eintreffen; für deren Fahrt von Venedig nach Triest wurde ein k. k. Kriegsdampfer zur Verfügung gestellt; auf der Reise von Triest nach Wien werden die hohen Gäste die kaiserlichen Salon-Waggons benützen.

Wie verlautet, ist der Präsident des Wiener Handelsgerichtes, Freiherr v. Raule zum österr. Bevollmächtigten bei der am 5. Jänner k. J. in Dresden zusammentretenden Conferenz zur Berathung eines gemeinsamen deutschen Obligationenrechtes ernannt worden. Gleichzeitig wurde demselben in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste von Sr. Majestät die Geheimrathswürde mit dem Titel Excellenz verliehen. Herr v. Raule wird von zwei anderen Abgeordneten, deren Auswahl ihm überlassen wurde, und einem Sekretär begleitet werden.

Hr. Dr. J. E. v. Tkalac, Redacteur der Zeitung „Ost und West", hat seine 6monatliche Kerkerhaft am gestrigen Tage angetreten.

Die Landeshauptkassen sollen die Geschäfte der Kriegskassen übernehmen und diese aus Ersparungsrücksichten aufgelöst werden.

Die „Militär-Zeitung" eignet sich die von der „Tr. Ztg." zuerst gebrachte Nachricht über die in Aussicht stehende Auflösung der estensischen Truppen an und meint, daß dieselben höchstens noch den Winter hindurch beisammen bleiben dürften. Die Mannschaft werde zum Theil in die k. k. Armee aufgenommen, zum Theil in ihre Heimat entlassen, zum Theil auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden. Ein Theil der Offiziere beginne sich bereits jetzt um ein Unterkommen umzusehen. Diejenigen, welche bis zur Zeit der Auflösung nicht untergebracht sind, werden, wie das genannte Blatt hört, in Disponibilität versetzt und von dem Herzoge aus eigenen Mitteln erhalten werden, da kein Einziger sich dazu entschließen wollte, in die Heimat zurückzukehren, und unter der Regierung Victor Emanuels zu dienen. Wie es heißt, wird der Herzog einen seiner zahlreichen Paläste im lombardisch-venetianischen Königreiche den in Disponibilität tretenden Offizieren als Wohnung zur Verfügung stellen, sowie bereits ein Theil derselben die Zusicherung erhalten haben soll, eine Anstellung auf den Gütern Sr. königl. Hoheit zu erhalten.

Deutschland.

Nach der Bank- und Handelsztg. wird in unterrichteten Kreisen die Ernennung des Hrn. v. Selchow zum Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Grafen Eulenburg zum Minister des Innern nur als eine transitorische angesehen; letzterer würde wahrscheinlich bald einen diplomatischen Posten erhalten und an seiner Stelle Hr. v. Selchow das Ministerium des Innern übernehmen.

Die in Preußen anbefohlenen Festlichkeiten für den fünfzigsten Jahrestag der Errichtung der Landwehr (17. März) und für den hundertsten Jahrestag des Hubertsburger Friedens am Ende des siebenjährigen Krieges haben in Berlin nicht den Eindruck hervorgebracht, den man davon erwartete. Die „Nationalzeitung" meint, die Landwehrfeier wäre schon früher von liberaler Seite angeregt worden; wenn aber das Gesetz über die Wehrverfassung nicht eine volksthümliche Gestalt erhalten sollte, so wäre die Feier, wie sie die Regierung beabsichtigt, nur eine Begräbniß-Feier. Vieles müßte sich in kurzer Zeit ändern und manche Kluft ausgefüllt werden, wenn das Fest von Volk und Heer in dem Geist von 1813 begangen werden soll. Bloßes Waffengepränge würde nur den Gegensatz zu den Zeiten der Befreiungskriege noch schroffer aufdecken.

Zur Schüler-Conspiration in Posen schreibt die „O. Ztg.": Wie gegenwärtig verlautet, sollen die im Disciplinarwege von Seiten des Directoriats des Marien-Gymnasii angestellten Untersuchungen in Betreff der entdeckten Gymnasiasten-Verbindungen ein derartiges Resultat geliefert haben, daß eine nicht geringe Anzahl der Schüler der beiden oberen Klassen genöthigt worden ist oder werden soll, die Anstalt sofort zu verlassen.

Der „Allg. Ztg." zufolge haben die Königin von Sachsen, dann die Königin-Witwen von Preußen und Sachsen und die Frau Erzherzogin Sophie von Oesterreich den Comité's zur Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden hilfsbedürftigen Baiern je 200 fl. zustellen lassen.

Das Mainzer Journal bringt einen vom October dieses Jahres datirten Aufruf zur Gründung einer freien katholischen Universität Deutschlands. Was die Katholiken bedürfen und was sie sich verschaffen wollen, ist: eine durch und durch katholische Universität, auf welcher alle Wissenschaften in völliger Harmonie mit der göttlichen Offenbarung und folglich auch in Harmonie mit sich selbst gelehrt werden. Demgemäß ist eine nothwendige Bedingung, daß alle Lehrer einer solchen Hochschule das Glaubensbekenntniß, wie es auf Grund des heiligen tridentinischen Conciliums Papst Pius IV. vorgeschrieben hat, feierlich beschwören und durch zeitweilige Wiederholung ihre Treue in dem katholischen Glauben bewähren. Die Namen der Unterzeichner sind: Heinrich Frhr. v. Andlaw. Hofrath Dr. Fr. Jos. Buß. Clemens Graf und Herr zu Brandis. Wilderich Frhr. v. Ketteler. Felix Frhr. v. Loe. Hofrath Dr. Georg Phillips.

Wie die Südd. Ztg. meldet, verurtheilt das nassauische Officierscorps das in Dörr's Brochure beleuchtete Benehmen Haynau's gegen Specht und Verschner entschieden. Man will sogar das fernere Obercommando Haynau's (derselbe ist nämlich als kurhessischer Divisionär zugleich Oberbefehlshaber der zu derselben Bundesdivision gehörigen nassauischen Truppen) als nach militärischen Begriffen unmöglich nachweisen. Einige nassauische Officiere soll sich bereits nach Hanau begeben haben, um mit den dort garnisonirenden Officieren deshalb Rücksprache zu pflegen.

Frankreich.

Paris, 8. Dec. Zur Nachfeier des gestrigen Festes hat die Opinion Nationale diesen Abend ein in ziemlich scharfen Ausdrücken abgefaßtes zweites Avertissement erhalten. Die Opinion Nationale hatte vor einigen Tagen die schon oft von ihr erhobene Klage wieder vorgebracht, die clericale Partei habe Unrecht, sich als unterdrückt zu nennen, da sie thatsächlich in allen Zweigen des staatlichen Lebens den größten Einfluß besitze und sich denselben auch sehr wohl zu Nutzen mache. Die Regierung erblickte darin eine Verdächtigung ihres — durchaus liberalen Wesens. — Die Rede des Kaisers hat, wenn auch keinen tiefen, aber auch keinen ungünstigen Eindruck hervorgebracht. Das Wichtigste darin ist, daß der lange Streit über die Freiheit des pariser Bäckereiwesens mit Beibehaltung einer offiziellen oder offiziösen städtischen Taxe endigen wird. Herr Hausmann hat also gestern einen doppelten Triumph gefeiert; die Bäcker selbst werden, wenn ihre Interessen in dem neuen obligatorischen Schutzsystem nicht resolut über die allgemeinen Interessen gesetzt werden, über einen solchen Sieg nicht sehr jubeln. Bis jetzt haben sie so wenig, als die pariser Bevölkerung, sondern die großen Mehr-Liferanten den Vortheil aus dem bestehenden Systeme gezogen. Die Bäckereicasse ist aber wahrscheinlich jetzt für Herrn Hausmann gerettet. — Gestern speis'te die ganze kaiserliche Familie, mit Ausnahme der Prinzessin Mathilde, die weder bei der Eröffnung noch bei der Taffel erschien, in den Tuilerieen. — Es heißt jetzt, Prinzessin Anna Murat werde sich mit einem englischen Lord vermählen. — An die Stelle des dieser Tage verstorbenen Vice-Admirals Le Barbier de Tinan wird zum Senator ernannt werden.— Es gehen Gerüchte von einer Reise, welche Victor Emanuel in einiger Zeit nach Paris unternehmen würde. Marschal Canrobert wird sich mit einem Fräulein aus Nancy vermählen. — Der Intendant des Großfürsten Konstantin befindet sich eben hier, um große Bestellungen für die Ameublements des Palastes von Warschau zu machen. Die Möbel erhalten das vicekönigliche Wappenschild. -- Der Fürst de Latour d'Auvergne hat sich heute in Marseille eingeschifft. — Der Moniteur erklärt heute, die doppelte Behauptung einer Abendzeitung, Augier's Theaterstück sei anfänglich von der Prüfungs-Commission verboten, durch persönliches Einschreiten des Kaisers das Verbot wieder aufgehoben worden, für grundlos; denn das Stück sei niemals verboten worden und die hohe Intervention Sr. Majestät sei in keiner Weise zu Gunsten dieses Werkes erfolgt. Im Feuilleton des Moniteur bespricht heute Theophile Gautier eben diesen „fils de Giboyer"

Ueber die Eröffnung des neuen Boulevards schreibt man der „K. Ztg.": Die Eröffnung des Boulevards Prinze Eugène ist glücklich und ohne ein jedes besondere Ereigniß von Statten gegangen. Die Gerüchte, die im Publicum umliefen, sind dadurch aufs Schlagendste widerlegt worden. Die Pariser hatten sich übrigens dadurch, einige Ausnahmen gab es zwar, doch nicht abhalten lassen, in ungeheuren Massen nach den Ausgängen des neuen Boulevards zu strömen. Der neue Boulevard selbst war spärlicher besetzt. Dort war das Gedränge sehr gering, und die Nationalgarde, die Linien- und Garde-Truppen waren dort in größerer Anzahl vorhanden, als das Publicum. Der neue Boulevard selbst besitzt fast noch gar keine Häuser. Statt dessen las man rechts und links auf großen Bretterwänden, welche die verschiedenen Terrains abschlossen, in ungeheueren Buchstaben die Worte: Terrains de la Compagnie Immobilière à construire en 1863 — 64. S'adresser 15. place Vendôme (wo sich der Crédit mobilier befindet). Inschriften gab es nur wenige, da dieses schon wegen der Abwesenheit der Häuser nicht möglich war. Doch bemerkte man zwei, die nicht ohne Bedeutung waren. Die eine lautete: „Imperatori Imperatorum", die andere gab die Namen aller Kriege an, die sich auf dem Triumphbogen an der Barrière du Trône befinden, nur hatte sie einen Platz frei gelassen, was wohl andeuten sollte, daß man wohl noch einen anderen erwartet. Am Eingange des Boulevard du Temple, wo der Seine-Präfect den Kaiser begrüßte, befand sich der erste Triumphbogen. Derselbe bestand ganz aus Lorbern. Nach beendeter Feierlichkeit plünderte das Publicum denselben, ungeachtet des Widerstandes der dort aufgestellten Wächter. Ein Arbeiter, befragt, was das heißen sollte, antwortete: „C'est bon au moins pour quinze jours de ragout." Von der Place du Trône erblickt man gewöhnlich das Gefängniß Mazas; heute war dieses verschwunden; eine heitere, reizende Gebirgslandschaft lachte dem Auge an der Stelle entgegen, von wo sonst die Zinnen dieses Gefängnisses drohend herüberblicken. Auf der Place du Trône waren Deputationen der Nationalgarde, der Linien- und Garde-Truppen aller Waffengattungen und der alten kaiserlichen Soldaten aufgestellt. Das Zelt, in dem der Kaiser empfangen wurde, war sehr einfach, man möchte sagen, dem Quartier angemessen. Unter den in dem Zelte versammelten Personen bemerkte man die Gemeinde-Commission von Paris und auch die arabischen Häuptlinge, die sich gegenwärtig in Paris befinden. Um 1½ Uhr verließ der Kaiser und sein Gefolge die Tuilerien, und nahm seinen Weg durch die Rue Rivoli und über die Boulevards St. Martin und du Temple nach dem neuen Boulevard. Der kaiserliche Zug bewegte sich in kurzem Galopp über die Boulevards. Der Kaiser sah sehr ruhig, doch etwas ernst aus. Der Ruf: Es lebe der Kaiser! erklang vielfach. Die Kaiserin, welche einen weißen Hut und einen goldgewirkten Mantel trug, wurde, und zwar besonders im Faubourg St. Antoine, mit großer Sympathie und vielen Vives empfangen. Sie schien die Heldin des Tages zu sein. Die Kaiserin und die Prinzessinen fuhren in geschlossenen, nicht in offenen Wagen, wie es Anfangs bestimmt war. Der kaiserliche Prinz war gar nicht anwesend. Einige Minuten nach zwei Uhr kam der Kaiser auf dem Place du Trône an. Der Seine-Präfect richtete zuerst das Wort an ihn. Er entwarf ein Bild von der Umgestaltung von Paris, indem er auf ihren Nutzen und auf die Elemente des Wohlseins und der Größe, die sie für die Hauptstadt Frankreichs entfalte, hinwies. Nach ihm ergriff der Senator Dumas im Namen des Gemeinderathes das Wort. Er stattete dem Kaiser den Dank der Stadt Paris ab für seine hohe und kräftige Initiative, die überall Leben und Thatkraft in einer Zeit hervorgerufen habe, welche die größten Dinge entstehen seh'. Wir haben nach der „France" die wichtigsten Stellen aus der kaiserlichen Rede mitgetheilt. Die Ceremonie auf der Place du Trône dauerte ungefähr 25 Minuten, worauf sich der kaiserliche Zug auf demselben Wege, den er gekommen, nach den Tuilerien zurück begab. Hinter demselben fuhren einige zwanzig Wagen her, in welchen sich der Seine-Präfect, die zwanzig Maires von Paris und die Gemeinde-Commission befanden. Der Kaiser, der ziemlich rasch dahinsprengte, sah bei der Rückkehr höchst heiter und zufrieden aus. Besondere Theilnahme erweckte wieder die Kaiserin, die bekanntlich im Faubourg St. Antoine viel Gutes thut. Nach beendeter Feierlichkeit wurde es auf dem Boulevard du Prince Eugène lebhafter; man strömte in Massen herbei, besonders viele Blousenmänner, die bis dahin wenig vertreten waren. Unter der Menge selbst herrschte sonst eine ganz fröhliche Stimmung. Man zechte wacker und tüchtig, und wie bei allen Festlichkeiten, machte sich die Straßenmusik sehr breit. Merkwürdiger Weise hörte man vielfach die bekannte Lombardia, die in den letzten Jahren in Frankreich so viel Furore machte und die alle Drehorgel und sonstigen Straßen-Musikanten, die sich in Paris herumtreiben, spielen. Das Wetter war trübe, aber es regnete nur einige Augenblicke lang, so daß dadurch die Feierlichkeit nicht gestört wurde. Der Boulevard und die Place du Trône, so wie die Theater, die sich noch auf den alten Boulevards befinden, sind glänzend erleuchtet. Prival-Illuminationen sieht man nur wenige.

Nach Berichten von der Insel Reunion vom 3. Nov. war dort die französische Mission aus Madagaskar angekommen. Dieselbe hatte bekanntlich die Aufgabe, der Krönung des Königs Radama beizuwohnen. Sie war sehr gut aufgenommen worden.

Schweiz.

Der „Bund" schreibt aus Luzern: Der bischöfliche Kommissär und die Vorstände der vier Landkapitel haben der Verfassungs-Revisionskommission eine Eingabe gemacht, in welcher sie zunächst verlangen, es sollen in der Verfassung nicht nur die katholische Religion, sondern auch die Kirchengüter gewährleistet und letztere im Einverständniß mit dem Bischof verwaltet werden. Sodann beansprucht die Eingabe, daß Erziehungswesen solle gleich sehr als Sache der Kirche, wie als Pflicht des Staates erklärt und demgemäß Ersterer der entsprechende Einfluß eingeräumt werden, so daß also die Oberaufsicht nicht allein der Regierung, sondern auch dem Bischof zukäme, welchem Letztern der Erziehungsrath ebenso verantwortlich wäre, wie den Staatsbehörden. Weiter petitioniren die Geistlichen für Uebertragung der Staatskollaturen an die Gemeinden, zugleich aber für den Fortbestand der Privatkollaturen usw.

Portugal.

Nachrichten aus Lissabon, 28. November, melden, daß die Opposition gegen das Ministerium Loulé im Wachsen ist. Es scheint, daß auch in dem Ministerium selbst ein Zerwürfniß ausgebrochen ist.

Belgien.

Peter Th. Verhaegen, lange Jahre Präsident des belgischen Abgeordnetenhauses, Stabträger des Advocaten-Ordens, Inspector der freien Universität zu Brüssel, Großmeister der Belgischen Freimauer-Logen, dessen Tod wir neulich gemeldet, ist nach einem blos zweitägigem Leiden einer Kehlkopf-Entzündung im 68.

Jahre seines Lebens erlegen. Verhaegen hatte kaum vor wenigen Wochen in blühender Gesundheit eine Reise nach Italien angetreten, um einem Feste der Freimaurer-Loge in Mailand beizuwohnen. Auf der Rückkehr zog er sich während einer fünfzehnstündigen Schlittenfahrt durch den Schnee des Simplon eine Erkältung zu, welche bereits bei der Durchfahrt in Paris zu einem croupartigen Uebel sich verschlimmert hatte. Ueber sein Ende schreibt man der „Köln. Ztg." vom 8. d.: „Herr Verhaegen, der mit vollem Bewußtsein gestorben ist und seit gestern seinem Ende mit Ruhe entgegen sah, ist als Philosoph gestorben und hat keinen Priester irgend einer Confession an seinem Todtenbette dulden wollen. Eine an fünf seiner besten Freunde übergebene ausdrückliche Bestimmung, welche er noch gestern Nachmittag eigenhändig niedergeschrieben, untersagt seinen Hinterlassenen bei Strafe der Enterbung eine jede Betheiligung der Geistlichkeit bei seinem Brgräbnisse, welches auf übermorgen Nachmittag angesetzt worden. Die Summe, welche eine kirchliche Beerdigung ersten Ranges würde erfordert h ben, soll nach dem Wunsche des Verstorbenen am Begräbnißtage in Brot und Feuerung an die Armen vertheilt werden. Außerdem hat Herr Verhaegen 100.000 Francs an die Brüsseler freie Universität, deren Hauptbegründer er war, 50.000 Frcs. an die Freimaurer-Loge und eine gleiche Summe an das Armen-Bureau hinterlassen. Deputationen werden aus dem ganzen Lande herbeiströmen und die Bevölkerung Brüssels dem Todten insgesammt das letzte Geleit geben.

Italien.

Aus Turin, 10. December wird gemeldet: Die Kammern sind für morgen zusammenberufen. Amari und Manna sind in Turin angekommen, und haben die Portefeuilles des Unterrichtes und des Ackerbaues angenommen. Nach der „Gazetta di Torino" hat Lamarmora ein Beglückwünschungsschreiben an das neue Cabinet gerichtet, in welchem er sich bereit erklärt, seine Dienste zum Wohle des Landes in seiner gegenwärtigen Stellung fortzusetzen. Man versichert, die Kammer-Session werde nach der Votirung des provisorischen Budgets geschlossen; die neue Session werde Mitte Jänner eröffnet werden.

Die amtliche „Turiner Zeitung" bringt das Namensverzeichniß von zehn neu ernannten Senatoren. Unter denselben befindet sich auch der Abg. Melegari. Herr Melegari hat bekanntlich seinerzeit dem Herrn Gallenga, der mit der Absicht, den König Karl Albert zu ermorden, nach Turin kam, ein Empfehlungsschreiben an Mazzini mitgegeben. Von den 49 sicilianischen Abgeordneten haben sich blos 21 bis 23 nach Turin begeben, von den 19 Senatoren aber nahmen nur drei ihren Sitz ein.

In Turin spricht man von einem Duell, welches zwischen Menotti Garibaldi und dem Generalmajor Pallavicini stattgefunden haben soll. Der Ausgang dieses Zweikampfes ist unbekannt.

Der K. Z. schreibt man aus Turin, 6. d.: Die Mazzinisten, Muratisten und Bourbonisten sind in dieser Uebergangs-Periode äußerst emsig; es steht fest, daß geheime Anwerbungen zu unbekannten Zwecken betrieben werden, obwohl das Diritto die Thatsache in Abrede stellt. Die Muratisten haben jetzt in Neapel ihr erklärtes Organ in dem „Napoli", dem Ableger der „France", welchen diese schon längst vor seinem Erscheinen angekündigt hat; er vertheidigt zwar zunächst und ostensibel nur die „Autonomie" des ehemaligen Königreiches, abr über seine wahre Absichten geben am besten seine Pariser Correspondenzen Aufklärung. Der politische Director dieses Blattes ist der Jurist Lorelli. — Nach der „Itali." sind 550,000 Fr. für das Cavour-Denkmal zusammengekommen. Die Commission hat sich für eine Bronze-Statue auf einem mit Basrelefs verzierten Piedestal entschieden, die auf dem Platze Carlino aufgestellt werden soll. Doch bleibt die definitive Gestalt des Denkmals noch näher zu bestimmen; man spricht von einer Ausstellung aller bisher eingegangenen Entwürfe.

Das „Diritto" berichtet über den Zustand Garibaldi's wie folgt: „Die leichten rheumatischen Schmerzen, die ihn wiederholt befallen hatten, sind gewichen und die Aerzte sprechen von einer viel kürzeren Reconvalescenz, als man früher glaubte annehmen zu dürfen. Es ist wahrscheinlich, daß der General sich binnen Kurzem nach Caprera einschiffen wird, um dort einer größeren Ruhe und des erfrischenden und stärkeren Hauches der Meerluft zu genießen. Möge der Held dort bald erstarken; denn die Zeit naht, wo Italien seines Verstandes (!) und seines Armes bedarf!"

Wie der „France" aus Turin berichtet wird, unterzeichnet man in den Marken und Umbrien eine Petition an das italienische Parlament, in welcher eine Herabminderung der Steuern verlangt wird. Es wird, wie man erfährt, in dem Aktenstücke nachgewiesen, daß die Bevölkerungen Italiens zu keiner Zeit derartig mit Steuern überbürdet gewesen, wie es jetzt der Fall ist, wo doch das Land mit keiner Macht einen Krieg zu führen hat.

Rußland.

Der Ostd. Z. schreibt man aus Warschau, 6. December. Im Staatsrath ist von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht worden, das Strafverfahren gegen Geistliche betreffend. Die Geistlichen werden in diesem Ertwurf als einer Corporation angehörend betrachtet, für die eine andere Procedur als für die übrigen Bürger als erforderlich angenommen wird. Für politische Vergehen ist dieser Unterschied noch schärfer hervorgehoben. Es ist nicht zu zweifeln, daß der Staatsrath das Gesetz ganz umarbeiten und der allgemeinen Gesetzgebung anpassen wird. — Ein anderes Gesetz wird eben jetzt von der Regierung ausgearbeitet: über die elterliche Gewalt in religiösen Dingen. Es soll darin festgesetzt werden, bis zu welchem Alter die Eltern ausschließlich in religiösen Sachen über ihre Kinder zu bestimmen haben. Die Veranlassung zu diesem Gesetzentwurf ist die Zurückhaltung eines jüdischen 13jährigen Mädchens in einem Kloster, wo es gegen den Willen der Eltern, denen es nicht gestattet ist, das Kind zu sprechen, getauft werden soll. Man nimmt erst jetzt wahr, daß in dieser Angelegenheit keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist.

Griechenland.

Der griechische General Hahn, der den letzten Aufstand von Nauplia im Namen des Königs Otto dämpfte, soll durch die provisorische Regierung zur Disposition gestellt worden sein, oder vielmehr derselben auf das Anerbieten eines neuen Patents geantwortet haben, er achte sich seines Eides gegen den König nicht für entbunden. Als er am 19. October zum Commandanten des königl. Palastes in Athen ernannt wurde, waren bereits die Sappeurs und Pompiers theilweise zu den Aufständischen übergangen und bald folgte die Artillerie und ein Theil der Kavallerie. Er stellte die zwei schwachen Bataillone, die ihm blieben, auf dem Schloßplatze auf und befahl, den (21. October, 8 Uhr Morgens) anrückenden Insurgenten mit ganzer Front entgegen zu gehen. Es geschah; aber seine Soldaten schossen in die Luft und schlossen sich dem Feinde an; Hahn blieb mit seinem Adjutanten und einem Offizier allein. Es wurde ihm kein Leid zugefügt und er wohnt jetzt in seinem Hause in Athen, wo nach seiner Ansicht eine unter Umständen noch leidliche Ordnung herrscht. Nach 40jährigem Dienst gedenkt dieser letzte der Philhellenen das Land zu verlassen und im Frühling in „seine glücklichere Heimat" (Bern) zurückzukehren. Sein Vermögen hat er durch einen griechischen Banquier verloren.

Afrika.

Man schreibt der „Don. Z." aus Tunis, 29. Nov.: Vorgestern ist hier Se. k. Hoh. der Herzog von Brabant am Bord der französischen Dampfcorvette „Tanger" eingetroffen. Gleich nach der Landung begab sich der Prinz nach dem Palaste des Bey, welcher ihm am folgenden Tage den Gegenbesuch abstattete und bei dieser Gelegenheit den mit Brillanten verzierten Nischan seines Hauses überreichte. Heute Abends wird Se. k. Hoh. sich wieder einschiffen, um die Fahrt nach der Levante fortzusetzen.

Amerika.

Ein Brief aus Richmond vom 5. November macht wenig Hoffnung auf die Nachgiebigkeit oder Unterwerfung des Südens. „Es ist klar, heißt es in demselben, daß die nächsten 30 Tage höchst ereignißvoll in der Geschichte dieses Krieges sein werden. Es ist wahrscheinlich, daß die letzte und verzweifeltste Anstrengung des Nordens, zugleich gemacht von einer Armee in der von M'Clellan jetzt besetzten Position, von einer zweiten von Suffolk anrückend, von noch einer unter General Rosecrans im Westen, und von einer vierten längs des Missisipi avancirend und endlich unterstützt durch die Flottenangriffe auf Vicksburg, Charleston und Mobile, gleich einer Lawine auf die Südstaaten stürzen und jedes Glied in der Rüstung spannen wird. Wir machen uns auf die Gefahr gefaßt und sind bereit, ihr zu begegnen. Es wäre Unsinn, keine Unfälle zu erwarten; aber eins kann ich als unbestreitbar behaupten, wir werden nie unterworfen und in die Union zurückgeführt werden. Es ist von sehr geringer Erheblichkeit zu behaupten, daß Richmond nie fallen wird, obgleich ich es ebenfalls glaube; aber kein Mensch mit offenen Augen und Ohren kann zweifeln, daß der Fall von Richmond Mr. Lincoln der Wiederherstellung seiner Suprematie über 800,000 Quadratmeilen, welche ihm und seinen Nachfolgern für immer verloren sind, auch nicht einen Schritt näher bringen würde."

Da General Butler in New-Orleans viele flüchtige Sclaven, deren Freiheit, trotz alles Geredes, so wenig nach dem Geschmacke des Nordens ist, ernähren muß, so sucht er ihre Arbeitskraft zu benutzen und hat aus den Waffenfähigen darunter vier, wenn nicht fünf Neger-Regimenter gebildet. Die Nachricht hiervon, die in die ganze Neger-Bevölkerung seiner Satrapie gedrungen ist, hat den Ausbruch des Sclavenkrieges, den Lincoln bis zum 1. Jänner verschieben wollte, offenbar beschleunigt. „Das Erscheinen der Unions-Truppen, sagt ein Brief aus New-Orleans vom 8. November, hat allen Arbeiten unter den Negern ein Ende gemacht und eine Mehrzahl der Pflanzer zu angstvoller Flucht gezwungen. Einige wenige bleiben zurück und heißen die Unions-Truppen willkommen, aber die Neger sind leider durch die Beispiele ihrer Umgebung demoralisirt und die loyalen (d. h. die nördlich-gesonnenen) Pflanzer leiden mit den anderen.

Vor einiger Zeit haben in Minnesota die Indianer arge Gräuelscenen verübt und namentlich die von Deutschen gegründete Stadt Neu-Ulm überfallen, zerstört und die Einwohner zum großen Theile niedergemetzelt. Wie man aus St. Paul, 8. Nov. meldet, hat die nach Minnesota entsendete Militärcommission mehr als 300 Indianer der Theilnahme an jenen Metzeleien schuldig gesprochen und zum Galgen verurtheilt. Ob das Urtheil zur Ausführung kommen wird, hängt nun von den Behörden in Washington ab. Diese tragen Bedenken, eine solche massenhafte Hinrichtung zu gestatten; aber das Volk von Minnesota dringt einmüthig auf eine alsbaldige Urtheilsvollstreckung.

Am 20. Oct. ist der mexikanische Congreß zusammengetreten und vom Präsidenten Juarez in Person durch eine sehr lange, ausschließlich auf die auswärtigen Angelegenheiten bezügliche Rede eröffnet worden. Alle Minister, alle in Mexico gerade anwesenden Generale und das ganze diplomatische Corps haben dem feierlichen Acte beigewohnt. „Wenn ich ein einfacher Privatmann wäre", heißt es in der Präsidenten-Rede, „wenn die Macht, mit der ich bekleidet bin, durch irgend eine vereinzelte Revolte errungen wäre, wie das mehr als einmal vorgekommen, bevor die Nation ihre legitime Regierung eingesetzt hat, so würde ich nicht säumen, meine Stellung zu opfern, falls ich dadurch die Uebel des Krieges von meinem Lande fern halten könnte. Aber da die Autorität, die ich besitze, kein Erbe, sondern ein besonderes Mandat ist, welches die nation mir vertraut hat zu dem besonderen Zwecke ihre Unabhängigkeit und Ehre zu behaupten und zu vertheidigen, so habe ich dieses Mandat angenommen und werde dasselbe wahren, so lange das Gesetz es mir gebietet."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. December.

* Gestern Vormittags fand, wie erwähnt, die feierliche Installirung Sr. Hochw. des Bischofs Gałecki, Apostolischen Vicars und Administrators der Krakauer Diöcese statt. Um 10 Uhr versammelte sich die Welt- und Klostergeistlichkeit in der St. Petrikirche. Nach einer kurzen Bewillkommnung durch den Orts-Pfarrer Hochw. Matzke hielt der Abt des Frohnleichnamsklosters Hochw. Słotwiński eine Anrede an den zum Hochaltar geleiteten Celebranten, in welcher er der langjährigen Verwaisung der Krakauer Diöcese, deren Verwaltung jetzt dem neu ernannten Apostolischen Vicar anvertraut worden, so wie des einstigen Glanzes Krakau's und seiner Universität in der katholischen Welt gedachte und die freudige Hoffnung aussprach, daß die neue bischöfliche Verwaltung der vom heiligen Vater übertragenen Mission würdig entsprechen werde. Sodann geleitete die Geistlichkeit den in pontificalibus angethanen Apostolischen Vicar unter Absingung polnischer Kirchenlieder nach der Kathedralkirche auf dem Schlosse. An der Spitze des Domcapitels empfing ihn dort der Decan desselben, Se. Hochwürden Bischof Łętowski, mit Darreichung von Weihwasser und führte ihn zur Kapelle des Allerheil. Sacraments (Batory-Kapelle), wo beide Bischöfe knieend ein stilles Gebet verrichteten, während die Domherren ihre Sitze vor dem Hochaltar einnahmen. Hierauf verlas der Apostol. Vicar, der mittlerweile zu seinem Sitz neben dem bischöflichen Thron geleitet worden, eine lateinische durch eine Stunde währende Anrede an die Geistlichkeit, in der er auf deren Pflichten hinwies und derselben Lehren und Ermahnungen gab. Der zugleich mit ihm aus der Tarnower Diözese angelangte hochw. Rusinowski verlas sodann das Apostolische Breve in lateinischer und polnischer Sprache, durch welches Bischof Gałecki zum Apostolischen Vicar mit unumschränkter Gewalt über diesen Theil der Krakauer Diözese, welche in weltlicher Beziehung dem Scepter des Kaisers Franz Joseph unterliegt, ernannt wurde und zu gleicher Zeit alle wie immer gearteten bisherigen Rechte und Privilegien des Capitels bis auf weiteres suspendirt werden. Nach Ablegung der Pontifical-Kleidung bestieg der Apost. Vicar die Kanzel und ermahnte das Volk in seiner Rede zur Liebe gegen den H. Vater, Se. k. k. Apostol. Majestät, Ihre Maj. die Kaiserin, pries die bekannte fromme Gesinnung der Krakauer und rief schließlich den Schutz des Krakauer Bischofs St. Stanislaus an, dessen Gebeine in dieser Kirche ruhen. Die darauf vor dem Sarg dieses heil. Schutzpatrons zu celebrirende hl. Messe mußte wegen später Stunde und der empfindlichen Kälte ausgesetzt werden. Die Domherren gaben nach Beendigung der Feier dem Celebranten wieder das Geleit.

Heute Vormittag haben die Mitglieder der Statthalterei-Commission, des Kreisamtes und der Finanzlandes-Direction Sr. Hochwürden dem Apostolischen Vicar, welcher bis zur gänzlichen Herstellung der für ihn im Seminar-Gebäude auf dem Stradom bestimmten Wohnung bei dem Leiter der Statthalterei-Commission, dem Herrn Hofrath Ritter von Merkl, abgestiegen, ihre Aufwartung gemacht.

†† Heute um 11 Uhr Vormittags wurde in der St. Peterskirche ein Requiem für den jüngst verstorbenen böhmischen Dichter Joseph J. Melichar veranstaltet, welcher durch mehrere Jahre als Offizial der k. k. Geniedirection hier zugetheilt, im vorigen Sommer nach Pola in Dalmatien übersetzt wurde und kurz nach Erlangung der gewünschten Rückversetzung nach Krakau in Pola starb. Das Requiem, dem das ganze Offizierscorps des hiesigen Geniestabes beiwohnte, wurde von dem hochw. Propst P. Eugen Tupy (unter dem Dichternamen Jablonsky Mitarbeiter des Verstorbenen auf dem Gebiete der böhmischen Belletristik) abgehalten.

* Die Professoren und Eleven der Schule Batignolles in Paris nebst den Mitgliedern des dortigen literar-historischen Vereins und mehreren in Frankreich angesiedelten Polen haben durch Vermittelung des Hrn. E. Januszkiewicz der Krakauer Gelehrten Gesellschaft für Restaurirung der Sigmunds-Kapelle auf dem Wawel die Summe von 365 Francs überschickt. Für gleichen Zweck sind außerdem vom Fürsten Władysław Czartoryski 100 Fr., eben soviel vom Grafen Władysław Zamoyski angesagt.

Dem Lemberger Correspondenten des „Czas" zufolge ist das Gerücht von der ferneren Herausgabe des „Dziennik polski" für jetzt ganz irrig. Die Mitarbeiter desselben sind theils zur „Praca" theils zur „Gazeta Narodowa" übergegangen. Zum Vortheil des Musikvereins wurde am 9. d. von der akademischen Jugend eine dramatisch-musikalische Vorstellung gegeben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die „Wien. Ztg." schreibt: Dem Vernehmen nach sind die Verhandlungen wegen Uebernahme der Actien des „österreichischen Phönix" die sich größtentheils im Besitze der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft befanden, durch ein hiesiges Consortium zum Abschlusse gediehen. Dieses Consortium, aus den bekannten Firmen Johann Herring in Brünn, Gebrüder Klein und Johann Liebig und Comp. in Wien bestehend, gedenkt, wie man hört, das Unternehmen vollständig zu reorganisiren und dasselbe sofort mit ausreichenden Fonds auszustatten. In den Händen der genannten Herren ist die Zukunft des Unternehmens glänzend verbürgt.

— Obwohl die Erhöhung der Couponsteuer von 5 auf 7 Percent seitens des Abgeordnetenhauses noch im Monate November zum Beschlusse erhoben wurde, so erscheint es doch nicht mehr möglich, daß die Erhöhung auf die am 15. December verfallenden Coupons Anwendung finde, weil das Herrenhaus den Beschluß des Abgeordnetenhauses noch nicht berathen hat, und somit das Gesetz wohl erst in der zweiten Hälfte dieses Monats zur Sanktion gelangen dürfte. Das Ministerium hat sich deshalb, wie dem „Lloyd" gemeldet wird, dahin entschieden, die erhöhte Steuer nicht vor dem 1. Jänner 1863 in Anwendung zu bringen.

— In Folge des Fallens des Silber-Agios wurden die Eisenbahnen angewiesen, von Neujahr an die Agio-Zuschläge im Interesse des reisenden Publicums herabzusetzen. Wie verlautet, wird von der Staatsbahn-Gesellschaft der Agio-Zuschlag von Neujahr an mit nur zehn Percent berechnet werden.

Breslau, 7. Dezember. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	79 — 81	76	70 — 73
Gelber „	74 — 75	72	67 — 70
Roggen	53 — 54	52	50 — 51
Gerste	37 — 39	36	34 — 35
Hafer	25 — 26	24	22 — 23
Erbsen	52 — 55	50	47 — 49
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	235	— 223 —	209
Sommerraps	— —	—	— —

Preise des Kleesaamens für einen Zollzentner (89½ Wiener Pfund), preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österr. Währ. außer Agio):

Rother Kleesaamen:		Weißer Kleesaamen:	
bester	14— — 14½	bester	19— — 20—
guter	12⅚ — 13¼	guter	16½ — 18¼
mittlerer	10⅚ — 11⅙	mittlerer	12¾ — 15⅓
schlechter	8— — 9⅙	schlechter	10— — 11¾

Proßnitz, 9. Decembr. Mittlere Getreidepreise: Ein Metzen Weizen 5.30 — Korn 3.25. — Gerste 2. 50— Hafer 1.60 — Hirse 2.73 öst. W.

Olmüz, 10. December. Getredepreise: Der nied.-österreich. Metzen Weizen 5.19 — Korn 3.22 — Gerste 2.41 — Hafer 1.55 — Erbsen —.— — Linsen—.— — Wicken—.— — Hanfsaamen 4.70 Leinsaamen—.— — Mohn 9.46 — Heu ein Ztr. 1.70 — Stroh ein Schock —.—

Berlin, 10. December. Freiw.-Anl. 102¼. — 5perz. Met. 60⅞. — 1854er-Lose 77½. — Nation.-Anlehen 69⅜. — Staatsbahn 134. — Credit-Actien 93½. — Credit-Lose 75. — Böhmische Westbahn 71¼. — Wien fehlt.

Frankfurt, 10. December. 5perz. Metall. 60¼. — Wien 98⅝. — Bankactien 796. — 1854er-Lose 76. — National-Anl. 67½. — Staatsb. 234½. — Kredit-Akt. 218. — 1860er-Lose 75⅜. — Anleihe vom Jahre 1859 77⅜.

Paris, 10. December. Schlußcourse: 3perc. Rente 70.55. 4½perc. 97.50. — Staatsbahn 512. — Credit-Mobilier 1107. — Lomb. 592. — Piemontesische Rente 71.40. — Haltung sehr matt, wenig Geschäft.

London, 10. December. Consols (Schluß) 92⅛.

Hamburg, 10. December. Creditactien 92¼. — National-Anlehen 67¾. Fest, ruhig.

Amsterdam, 10. December. Dort verzinsliche 77⅛. — 5% Metall. 56¹³⁄₁₆. — 2½perc. Metall. 29¹⁄₁₆. — Nat.-Anl. 64¹⁄₁₆. Lebhaft.

Wien, 11. Dezember. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 82.— Geld, 82.10 Waare, mit April-Coup. 81 90 Geld, 82.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 89.— Geld, 89.10 Waare, zu 100 fl. 92.20 G., 92 40 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 72 50 G., 73.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 809 G., 810 W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 222.20 G., 222.30 W. — der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1837 G., 1838 W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 222.75 G., 223.— W. — Wechsel (auf 3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 100.65 G., 101.85 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 118.90 G. 119.10 W. — K. Münzdukaten 5.70 G., 5.72 W. — Kronen 16.40 G., 16.42 W. — Napoleond'or 9.50 G., 9.52 W. — Russ. Imperiale 9.75 G., 9.78 W. — Vereinsthaler 1.77 G., 1.77½ W. — Silber 117.75 G., 118.25 W.

Krakauer Cours am 11. Decbr. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107½ verl., fl. p. 106½ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 384 verlangt, 378 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 85¼ verlangt 84¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 117¾ verlangt, 116¾ bez. — Russische Imperials fl. 9.80 verlangt, fl. 9.66 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 9.50 verlangt, 9.36 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.64 verlangt, 5.56 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 5.70 verlangt, 5.62 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101⅔ verl., 101¼ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 81 verl, 80¼ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münz. fl. 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 71¾ verl., 71 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82¼ verlangt 81½ bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 223¼ verl., 221½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Bern, 10. December Die Verhandlungen über den Handelsvertrag beginnen in Paris am 12. Jänner. Der schweizerische Minister hat sich die Mitwirkung von Fachmännern erbeten. Der Bundesrath hat das Gesuch der basellandschaftlichen Revisionspartei um eidgenössische Intervention abgewiesen.

Bern, 11. Dec. Heute wird eine Brochure des Bundespräsidenten Stämpfli ausgegeben, welche den Rückkauf aller schweizerischen Eisenbahnen durch die Eidgenossenschaft als das einzige Mittel zur Beseitigung des krankhaften Zustandes des schweizerischen Eisenbahnwesens empfiehlt.

Turin, 10. Dec. Nachts. (S. C.-B.) Die nächste Kammersitzung ist auf Donnerstag festgesetzt. Das neue Cabinet wurde von der Bevölkerung mit großer Gunst aufgenommen: die Majorität des Parlaments ist ihm gesichert. Visconti hat das auswärtige Secretariat übernommen.

Warschau, 11. December. Heute findet die öffentliche Verhandlung des Feldkriegsgerichtes über die 64 der Theilnahme an einer geheimen Verschwörung und revolutionären, einen allgemeinen Aufstand bezweckenden Militärformirung Angeklagten statt. Die Geheimräthe Tymowski und Łęski wurden zu Mitgliedern des Staatsrathes des Kaiserreichs, der Ministersekretär des Königreichs, Staatsrath Bagniewski, zum Finanzdirektor ernannt.

St. Petersburg, 10. December. Das „Journal de St. Petersbourg" meldet: Der Kaiser empfing in Moskau zahlreiche Bauernvorstände, verlangte von denselben Gehorsam gegen die Behörden, pünktliche Zahlung der Steuern und schnelle Abwicklung der Loskaufsfrage. Die Bauern versprachen Allem zu gehorchen. Der Kaiser sagte ihnen schließlich: Neue Freiheiten erwartet nicht!

Bukarest, 10. Dec. Der französische Generalconsul hat sich in Folge telegraphischen Befehles von Paris den Schritten Oesterreichs und Englands in der Waffentransportfrage angeschlossen. Eine Collectivnote der drei Mächte wird von der Regierung des Fürsten Cousa den Sequester der Waffen und deren Stellung unter Consularcontrole verlangen.

Athen, 10. Decbr. Die Wahlen der Vertreter zur Nationalversammlung sind fast überall in Ruhe beendigt. Die für den Prinzen Alfred günstige Stimmenabgabe dauert fort. Bis jetzt wurden 70.000 Stimmen abgegeben.

New-York, 29. November. In Fredricksburg hat keine Bewegung der beiderseitigen Truppencorps stattgefunden. Die Conföderirten haben Hollysprings verlassen und sich bei Tullahomma (?) conzentrirt, um sich dem Vorrücken des Generals Rosenkranz von Nashville her, zu widersetzen. Die Bundestruppen haben Hudsonsville in Mississippi besetzt. Der Klerus, die Presse, die Redner der Unionisten hören nicht auf, England zu beschuldigen; diese Gesinnungen scheinen im Publicum Billigung zu erhalten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. December.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Wladislaus Stawski, Karl Wiśniowski und Ludwig Kwiatkowski aus Polen; Oswald Rusinowski, Professor der Theologie, aus Tarnów.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Zacharias Krzystofowicz nach Bukowina; Wilhelm Krell nach Wien; Isidor Rzowski nach Lemberg; Anton Hałdziński nach Galizien.

Amtsblatt.

N. 4171 civ. **Edykt.** (4356. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się niniejszem wiadomo, iż w dniu 23 lutego 1862 zmarł w Załucznem Jędrzéj Czysz z uczynieniem pisemnego kodycylu.

Sąd nieznając miejsca pobytu Jana Czysz wzywa go, aby w przeciągu jednego roku zgłosił się w tutejszym sądzie i swe oświadczenie do dziedziczenia spadku przedłożył, bowiem w przeciwnym razie spadek byłby z temi pertraktowany, którzy się zgłosili a i kuratorem Józefem Czysz dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 26 lutego 1862.

N. 8201. **Kundmachung.** (4373. 3)

An der Krakauer Musterhauptschule und dem damit verbundenen Präparandencurse ist die Stelle eines Directors mit dem Gehalte von 630 fl. österr. W. und dem Wohnpauschale von 210 fl. ö. W. jährlich in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis Ende Jänner 1863 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Amtes beim Krakauer bischöflichen Consistorium binnen der obigen Frist zu überreichen.

Krakau, am 21. November 1862.

L. 2012 c. **Edykt.** (4361. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Wojniczu uwiadamia z życia i miejsca pobytu niewiadomego Jakóba Raka, że mu do spadku ś. p. Klemensa Raka dnia 7 marca 1837 r. bez ostatniéj woli rozporządzenia w Borowie zmarłego, z głowy zmarłego syna Jana Raka prawo spadkowe przysłuża, że tedy jest rzeczą tego Jakóba Raka, w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego rachując oświadczyć się do spadku, inaczéj sprawa spadkowa z postanowionym dla niego kuratorem Antonim Rakiem z Borowy przeprowadzona będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Wojnicz, dnia 17 listopada 1862.

N. 15627. **Kundmachung** (4391. 1-3)

Wegen Ausführung der Uferbauten am Sudołbache zum Schutze der dem St. Lazarspitale in Krakau gehörigen Gründe des Vorwerkes Prądnik czerwony wird hiemit eine Offertverhandlung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die dießfälligen Offerten bis Abends den 30. December 1862 an die k. k. Kreisbehörde einzusenden sind.

Der Fiscalpreis beträgt 222 fl. 53 Nkr. und den Offerten muß der Betrag von 23 fl. als Vadium beiliegen.

Die näheren Bedingungen können im Bureau der k. k. Kreisbehörde in Erfahrung gebracht werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 4. December 1862.

N. 15627. **Ogłoszenie**

W celu uskutecznienia ubespieczenia brzegów strumienia Sudoł przez grunta folwarku w Prądniku czerwonym przechodzącego, w drodze przedsiębiorstwa rozpisuje się niniejszem licytacya przez oferty, które najdaléj do 30 grudnia 1861 wieczór do c. k. Władzy obwodowéj nadesłane być winne.

Cena wywołania jest kwota 222 zła. 53 cent., wadyum zaś, które w ofercie się zajdować ma, wynosi 23 zła.

Bliższe szczegóły w biurze c. k. Władzy obwodowéj powziąść można.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 4 grudnia 1862.

N. 153. **Obwieszczenie.** (4384. 1-3)

W wprowadzonym uchwałą c. k. Sądu obwodowego Tarnowskiego z dnia 13 listopada 1862 L. 17966 postępowaniu ugodném z wierzycielami Tarnowskiego kupca Simchy Rappaporta, wzywam wszystkich wierzycieli, ażeby się ze swemi z jakiegokolwiekbądź tytułu pochodzącemi pretensyami najdaléj do 30 grudnia 1862 włącznie do mnie podpisanego c. k. Notaryusza jako komisarza sądowego pisemnie przy załączeniu dowodów wierzytelności swych tym pewniéj zgłosili, ile że w razie przeciwnym i na wypadek dojścia do skutku ugody, wszystkie niezgłoszone, a prawem zastawu niepokryte wierzytelności od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku wyłączone będą i dłużnik w skutek zawarcia ugody, jeżeliby ta nic odmiennego nie postanawiała, od wszelkiego dalszego zobowiązania względem niezgłaszających się wierzycieli uwolnionym zostanie.

Tarnów, dnia 5 grudnia 1862.

Jan Janocha,

c. k. Notaryusz jako Komisarz sądowy.

L. 17684. **Obwieszczenie** (4385. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż pp. Sylwester Ostoja Sędzimir, Antonina z Malczewskich Celnerowa, Karol Białkowski i Józef Wrześniak przeciwko p. Joannie Antoninie 2 im., Emilianowi, Ignacemu Marcinowi 2 im., Ewie Tekli 2 im., Agnieszce Apolonii 2 im., Józefie Wiktoryi 2 im., Rozalii, Maryannie Kunegundzie 2 im., Szymonowi, Franciszce Salomei 2 im. Jżyckim względem intabulacyi sumy złp. 19240 z p. n. w stanie biernym dóbr Załuże dom. 45 p. 8 n. 11 on. intabulowanéj skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili — w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 26 lutego 1863 o godzinie 10éj zrana wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych niewiadomym jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata p. Dra Stojałowskiego z substytucyą adwokata p. Dra Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiscie stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikłe skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 listopada 1862.

N. 17685. **Obwieszczenie.** (4386. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Sylwester Ostoja Sendzimir, p. Antonina z Malczewskich Cellnerowa, p. Karol Białkowski imieniem własném jakotéż imieniem małoletniego syna swego Eugeniusza Leopolda dw. im. Białkowskiego i Józef Wrześniak jako opiekun małoletniéj Aleksandry Pomiankowskiéj przeciwko p. Tekli z Feyglów Jordanowéj, p. Brygidzie z Feyglów Chwalibogowéj i Laurze z Chwalibogów Lipowskiéj, tudzież w razie ich śmierci spadkobiercom onychże o extabulacyę zobowiązań i kaucyi w kwocie 9440 złp. na dobrach Załuże n. 2 et. 34 on. intabulowanych, skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili, w skutek czego termin do ustéj rozprawy na dzień 26 lutego 1863 wyznaczony został w tutejszym sądzie.

Ponieważ pobyt pozwanych sądowi tutejszemu wiadomym nie jest, przeto przeznaczył tutejszy sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata p. Dra Stojałowskiego z substytucyą adwokata pana Dra Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiscie stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 listopada 1862.

Nr. 67319. **Kundmachung.** (4368. 4)

Vom laufenden Studienjahre angefangen sind mehrere Stipendien im Betrage jährlicher 210 fl. und 157 fl. 50 kr. ö. W. aus der Głowiński'schen, Zawadzki'schen und Extracordonalstiftung sowohl für Adelige als auch für Nichtadelige wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese Stipendien wird der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten und wenn sie Stipendien für Adelige oder aus dem Titel der Angehörigkeit zur Familie eines der Stifter ansprechen, mit dem Nachweise der Adelseigenschaft aus den allfälligen Beweisen über die Abstammung von jenen Familien der Stifter, denen bei Erledigung der Stipendien stiftungsgemäß ein Vorzugsrecht zusteht, versehene Gesuche im Wege der Vorstände der betreffenden Studienanstalten innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 28. October 1862.

L. 67319. **Obwieszczenie.**

Zacząwszy od bieżącego roku szkolnego są znowu do obsadzenia kilka stypendyów z fundacyi Głowińskiego, Zawadzkiego i Extrakordonalnéj dla szlachty i nieszlachty w kwocie 210 zła. i 157 zła. 50 c. rocznie.

Dla ubiegania się o te stypendyum rozpisuje się konkurs do dnia 15 grudnia 1862.

Ubiegający się wnieść mają w ciągu terminu konkursowego do c. k. Namiestnictwa swoje podania w drodze przełożonych odnośnych zakładów szkolnych i według przepisów zaopatrzyć je mają, jeżeli ubiegają się o stypendyum dla szlachty albo z tytułu przynależności do familii jednego z fundatorów w wykaz szlachectwa z odnośnych dowodów pochodzenia z tych familii fundatorów, którym według fundacyjnego listu przynależy pierwszeństwo.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 28 października 1862.

N. 67319. **Kundmachung.** (4366. 7)

Aus der den Namen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Ludwig führenden Stipendienstiftung ist ein Stipendium im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. mit Beginn des laufenden Studienjahres wieder zu besetzen.

Dieses Stipendium ist ausschließlich für Rechtshörer der Lemberger oder Krakauer Universität für die Dauer der Universitätsstudien bestimmt, und es haben stiftbriefmäßig das nächste Anrecht hierauf:

a) arme, die Rechtsstudien besuchenden Jünglinge armenischen Ritus aus dem Kołomeaer Kreise gebürtig;

b) in deren Ermanglung arme, die juridischen Studien frequentirenden Jünglinge armenischen Ritus, die aus den Stanislauer oder Brzeżaner Kreise gebürtig sind;

c) im Abgange solcher, derlei Jünglinge armenischen Ritus, die überhaupt in Galizien geboren sind;

d) und wenn auch solche nicht vorhanden wären, arme Rechtshörer des armenischen Ritus aus der Bukowina gebürtig.

In Ermanglung der laut a. bis d. zum Stipendiengenuße vorzugsweise berufenen Jünglinge wird das Stipendium an einen armen Rechtshörer ohne Unterschied des Ritus verliehen werden.

Diejenigen welche sich um Verleihung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben ihre mit den Taufscheine, Mittellosigkeitszeugnissen und den Studienfrequentations- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 15ten December 1862 bei der k. k. Statthalterei durch das Professoren-Collegium einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Ze stypendyjnéj fundacyi pod nazwą Jego Cesarskiéj Mości najdostojniejszego Arcyksięcia Karola Ludwika, jest do obsadzenia stypendyum w rocznéj kwocie 157 zła. 50 cent. z rozpoczęciem bieżącego roku szkolnego.

To stypendyum przeznaczone jest wyłącznie tylko dla słuchaczów praw Lwowskiego albo Krakowskiego uniwersytetu i według fundacyjnego listu największe mają prawo:

a) ubodzy, na wydział prawniczy uczęszczający młodziency ormiańskiego wyznania, rodem z Kołomyjskiego obwodu;

b) w braku tych, na jurydyczny wydział uczęszczający młodziency ormiańskiego wyznania, którzy są urodzeni w Stanisławowskim albo Brzeżańskim obwodzie.

c) w braku takich, owi młodziency ormiańskiego wyznania, którzy w ogóle z Galicyi są rodem;

d) nareszcie jeżeliby i takich nie było, ubodzy słuchacze praw ormiańskiego wyznania rodem z Bukowiny.

W braku młodzieńców powołanych przedewszystkiem do pobierania stypendyum pod a. do d. nadane zostanie stypendyum ubogiemu słuchaczowi praw bez różnicy wyznania.

Ci którzy się chcą ubiegać o nadanie tego stypendyum wnieść mają za pośrednictwem kolegium profesorów swoje w metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, daléj w świadectwa frekwentacyi szkolnéj i zachowania się zaopatrzone podania do dnia 15 grudnia 1862 do c. k. Namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 28 października 1862.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormit. 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Przemyśl nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von Lemberg nach Krakau 5 Uhr 20 Minuten Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in Przemyśl von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachmitt.

in Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Minuten Früh, 8 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	329'''02	−1°2	80	West schwach	trüb	Schnee	−2°1	+0°5
	10	29 47	+0°2	92	" stark	"			
12	6	29 54	−0°5	96	" schwach	"			

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	50	4	70	4	22	4	25	—	—	—	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	—	—	3	—	—	—	2	75	—	—	—	—
" Gerste	—	—	2	12½	—	—	—	—	—	—	—	—
" Hafer	—	—	1	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
" Erbsen	3	25	3	50	—	—	3	—	—	—	—	—
" Hirsegrütze	4	60	4	85	—	—	4	50	—	—	—	—
" Fasolen	3	50	3	75	—	—	3	25	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln	—	—	1	20½	—	—	1	10	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	21	—	24	—	17	—	19	—	—	—	15
" mag. "	—	18	—	22	—	15	—	17	—	—	—	14
" Rind-Lungenfl.	—	—	—	30	—	—	—	28	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier												
1 Pfd. Speck	—	—	—	50	—	—	—	48	—	—	—	—
" Salz	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	45	—	47½	—	35	—	40	—	—	—	—
Częstochauer dto	—	—	1	25	—	—	1	20	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	—	1	20	—	—	—	90	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	90	—	—	—	85	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	80	—	—	—	75	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	60	—	65	—	—	—	55	—	—	—	—
Weizenmehl dto.	—	60	—	65	—	—	—	50	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 9. December 1862.

Deleg.-Bürger Kosch. Filipkiewicz. Magistrats-Rath Wisłocki. Markt-Kommissär Jezierski.

Wiener - Börse - Bericht

vom 9. December.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.80	65.90
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.30	82.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.—	72.10
dto. „ 4½% für 100 fl.	62.40	62.60
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	144.—	144.50
„ 1854 für 100 fl.	91.50	92.—
„ 1860 für 100 fl.	92.30	92.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Niederöst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	71.75	72.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.25	71.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.25	70.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	814.—	816.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	223.—	223.20
Nieder.-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	645	647.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1837	1839
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	239.—	239.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	151.—	151.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	125.—	125.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	— —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr.	280.—	281.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	222.—	222.50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	413.—	415.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	233.—	235.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	398.—	400.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385.—	390.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.25	89.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.10	85.30
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	—.—	81.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	132.50	132.70
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94.50	95.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	118.—	119.—
„ „ 50 „ „	53.—	53.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	98.50	99.—
Salm zu 40 „	38.—	38.50
Palffy zu 40 „	37.—	37.50
Clary zu 40 „	33.50	34.—
St. Genois zu 40 „	36.75	37.25
Windischgrätz zu 20 „	20.50	21.—
Waldstein zu 20 „	21.25	21.75
Keglevich zu 10 „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	99.50	99.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	99.75	100.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	88.50	88.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2%	117.80	117.90
Paris, für 100 Franks 3½%	46.65	46.70

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr.	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	65½	5	65	5	65	5	66
„ vollw. Dukaten	5	65½	5	65	5	65	5	66
Krone	—	—	—	—	16	30	16	35
20Frankstück	9	46	9	43½	9	44½	9	46
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	66	9	68
Silber	—	—	—	—	117	—	117	50

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter Anton Rother.

Amtliche Erläße.

N. 515. **Kundmachung.** (4371. 2-3)

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale.

2) Versuchsweise wegen Einlieferung von Montursorten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, den Fußbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis Ende October 1863, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende October 1863 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863 für jedes der folgenden zwei Jahre in Folge die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertsverhandlung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen, und auch mehrjährige Contracte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten October liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwillchen pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchtenleder pr. Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten, (mit Ausnahme der Fußbekleidungen) pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Commission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in öst. Währ., ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Correcturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1864 und 1865 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanbot des auch im Jahre 1864 und 1865 in Contractsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1864 und 1865 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Percenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbskammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Cuvert einzusenden, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmt Tagen versiegelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechneten Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder im barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' Letztere nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 Neukreuzer versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist), abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehreren Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Commissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Commission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder für die andere Monturs-Commission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Fußbekleidungen, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenetzte $\frac{6}{4}$ Ellen breite weiße und lichtblaue Monturstücher angenommen

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen, im kalten Wasser genetzt, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{7}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unapprettirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{6}{4}$ oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Wiener Pfund, mit ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schaafwollstoffe für Aermelleibel deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schaafwolle erzeugt von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Zirkasbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fett-Erde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nassungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 17 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Offerte auf Leinwanden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender dem Leinwandstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwanden auch Zwilche oder Letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintücher-Leinwand, für welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird übrigens auch gesechtelt, d. i. gelaugt, nachdem bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster angenommen, und ist daher in den Offerten der Lieferungs- und Preisanbot für gebleichte und gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand gesondert anzusetzen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtlichen Leinenwaaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwad, müssen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden, werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefärbt, dann zu Czakofutterals schwarz lackirt, angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe muß echtfärbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfd. bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegerbt und das Pfundsohlenleder in Knoppern ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugende Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschlüßig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, u. z.:
$\frac{2}{5}$ der ersten Gattung,
$\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und
$\frac{1}{5}$ der dritten Gattung die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte 1. und mit der Hälfte 2. Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert, und sogestaltig stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschluß des Contracts festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Uebrigens können auch Fußbekleidungen der 1ten oder der 2ten Größenclasse oder dieser beiden Größenclassen für sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrettenen Partie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- u. Brandsohlenleder in Knoppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie sub d) gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fußbekleidungen nicht von der Uebernahme ausschließen, wenn sie sich für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

f) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:
Infanterie-Mäntel,
Waffenröcke für ungarische Infanterie,
Tuchhosen für ungarische Infanterie,
Tuchpantalon für Jäger und Pionniere,
Hemden aus Leinwand oder Colicot,
Gattien aus Leinwand,
Lagermützen für Infanterie,
Kavalets-Strohsäcke,
Kavalets-Kopfpölster und
Einfache Leintücher.

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Confection vollkommen mustermäßig sein, und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Percente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen, so wie an die speciellen, auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Commission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Commissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Combinationen zu bieten, wurden die Monturs-Commissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheilen zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Classen- und Percenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Material-Ausmaß, Confection und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Com-

missionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Confectionskosten abhängen, diese Factoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Commissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, sowie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Commissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der Letzteren bei der Montirungs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendungen von Surrogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a) und c) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Montursconmmissions-Commando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. f) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Classen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Classen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Classen und Gattungen überprüft und constatirt.

Die Visitirung der fertig gelieferten, sub 9. f) benannten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Commissionen als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Confection durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Commissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Commissionsgliedern aus dem Truppenstande, sowie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine enscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Commission die Aufnahme eines Protocolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protocolls ihr Urtheil beizusetzen, und auf die Einsendung des Protocolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, insoweit an den größtentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zuläßig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen zwei Percente des zur Ablieferung überbrachten Quantums zertrennt, und ist der Entscheidung des Montursconmmissions-Commando vorbehalten zu bestimmen, welches Montursstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht und der Zuschnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen in der Hauptsache controllirt.

Bei den aus genäßtem Materiale zu erzeugenden Montursstücken kommen mit diesen zertrennten Percenten Näßungsversuche abzufahren, indem bei jedem Montursstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird. Bevor die Näßung beginnt, wird jeder zu näßende Theil auf den gleichnamigen ein und desselben Montursstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Construction die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genäßten Theile wird diese vergleichsweise Auflegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schließen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Partie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Näßungsversuch ein anstandloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Confection geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größenclassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Commissions-Commando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermützen, bei welchen die Zertrennung der zwei Percente erläßig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Maßtabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Confection solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Die Farbprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten von den innern an der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Percente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettenleinensorten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ohne Zertrennung von Percenten übernommen. Bei den Bettenleinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine andere als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Confection nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung zertrennter Percente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Percente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Confection so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Partie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes werden zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger complicirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluß nimmt. Dem übernehmenden Mithafter steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub 9 f) benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, die beanständeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Näßung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Percente veranlaßt, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze überbrachte Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Contrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandloses, so werden in allen Fällen, wo Percente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Jedes an die Monturs-Commission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinensorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenclassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Contractes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturs-Commissionsstempel, der Jahresstempel, und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmsprotocolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluß des Contractes festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Commission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturs-Commission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Contractmäßigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch hierbei die beanständete Lieferung als nicht vertragsmäßig anerkannt wird.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem Cuverte versiegelt sein, und sind längstens bis letzten December 1862 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung ob er diese Lieferungsbewilligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tage abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Contractsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Puncte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn etweder zu deren genauer Erfüllung zu erhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu verheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Commission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von 15 Procent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Contrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Als alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Commission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der sub 9 e und f benannten fertigen Sorten nur Procente aufgetrennt und untersucht werden, während die anderen nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials usw. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waaren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militär-Aerar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Contrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 21. November 1862.

36 Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes

I. Gruppe. Tücher.

1000 Wiener Ellen weißes, $^6/_4$ Wiener Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Montursttuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen weißes, $1\,^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Montursttuch, die Elle zu .. fl. .. kr. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen lichtblaues, $1\,^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Montursttuch zu Pantalons, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

1000 Wiener Ellen lichtblaues, $^6/_4$ Wiener Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Montursttuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\,^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Montursttuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen graumelirtes, $1\,^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unapprrtirtes, in Wolle gefärbtes Montursttuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen hechtgraues, $1\,^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursttuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen weißen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen hechtgrauen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...

10.000 Wiener Ellen lichtblauen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...

10.000 Wiener Ellen dunkelgrünen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...

10.000 Wiener Ellen dunkelbraunen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Armelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!..

II. Gruppe. Leinen- und Baumwoll-Waaren.

20.000 Wiener Ellen Hemden-Leiwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

20.000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

. . . . gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl. .Nkr. Sage!...

5000 Wiener Ellen Futter-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1\frac{1}{16}$ W. Ell. breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen Zelter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen Kittel-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen Futter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen gefärbter lichtblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl.. .Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelgrüner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl...Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen gefärbter silbergrauer Kalikot, 1 W. E. breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!...

5000 Wiener Ellen gefärbter schwarzer Kalikot, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr. Sage!.....

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelbrauner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu...fl....Nkr., Sage!.....

5000 Wiener Ellen lakirter schwarzer Kalikot. 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

III. Gruppe. Leder und Ledersorten.

50 Wiener Zentner lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu..fl...Nkr. Sage!...

50 Wiener Zentner lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Zentner zu . . fl. ..Nkr., Sage!....

100 Wiener Zentner in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Zentner zu..fl...Nkr. Sage!...

50 Wiener Zentner lohgares Brandsohlenleder, der Zentner zu..fl. Nkr., Sage!.....

50 Wiener Zentner lohgares gesalztes Terzenleder, der Zenter zu..fl...Nkr., Sage!.....

50 Wiener Zentner lohgares ungesalztes Terzenleder, der Ztr. zu..fl...Nkr., Sage!.....

50 Wiener Zentner Juchtenleder, der Zentner zu ..fl...Nkr., Sage!.....

1000 Stück 1ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....

1000 Stück 2ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....

500 Stück 3ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....

200 Stück 1ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute zu..fl...Nkr., Sage!.....

200 Stück 2ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute . . Nkr., Sage!....

8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! ....

8000 Stück Czako-Deckel, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

8000 Kopfriemen, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

10.000 Stück Sturmbänder, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

IV. Gruppe. Fußbekleidungen.

5000 Paar deutsche Schuhe aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nr., Sage! ....

5000 Paar ungarische Schuhe aller Größenclassen im zugeschn ttenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

1000 Paar Halbstiefeln aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

5000 Paar deutsche Schuhe 1ster (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr. Sage! ....

5000 Paar ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

1000 Paar Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

500 Paar fertige deutsche Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

5000 Paar fertige ungarische Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!..

1000 Paar fertige Halbstiefeln aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Paar fertige deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

5000 Paar fertige ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

1000 Paar fertige Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!

V. Gruppe. Fertige Sorten.

Angebotene Anzahl

.... Stück Infanterie-Mäntel ohne Paroli und Knöpfe aus graumelirtem Tuche, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück Waffenröcke für ungarische Infanterie aus weißem Tuche ohne Egalisirung der Knöpfe, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück lichtblaue beschnürte Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück hechtgraue Tuchhosen für Jäger-Bataillons, das Stück .. fl... Nkr., Sage!..

.... Stück hechtgraue Tuchhosen für Pioniere, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...

.... Stück Hemden von Leinwand, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück Hemden von Kalikot, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück Infanterie-Gattien aus Leinwand, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...

.... Stück lichtblaue Infanterie-Lagermützen, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...

.... Stück Kavalets-Strohsäcke, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück Kavalets-Kopfpölster, das Sück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

.... Stück einfache Leintücher, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

in österreichischer Währung an die Monturskommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuzahlung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . . . 1862 abgedruckten, von mir sowohl daselbst als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. März bis letzten October 1863 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

...Sage..Ellen (Stück, Paar) am 1ten.....1863
...Sage..Ellen (Stück, Paar) am 1ten.....1863

u. s. w., für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . . Nkr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgelieferte Leistungs-Fähigkeits-Zertificat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am..ten....1862.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Characters.

(Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Characters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Character und Wohnort) anzugeben ist, als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.)

Couvert-Formulare
über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Monturen.)

Couvert-Formulare
über den Depositen-Schein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . . Nkr. öst. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Sorten rc.) Lieferung.

N. 69871. **Kundmachung.** (4369. 2-3)

Laut Eröffnung der k. k. Staatsschulden-Direction vom 3. November 1862 Z. 3780 sind bei der am 3. November d. J. stattgehabten 367ten und 368ten Verlosung der älteren Staatsschuld die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Die Serie 364 enthält mähr.-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar: de Sessione 31. Jänner 1795 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 2013 bis einschließig Nr. 2912 und de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% von Nr. 4 bis einschließig Nr. 8191 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.103,163 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.

Die Serie 374 enthält mähr.-ständ. Aerarial-Obligationen u. z. de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 28,125 mit einem Zehntel der Capitalssumme und de Sessione 10. December 1794 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 28,161 bis einschließig Nr. 29,774 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.031,003 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gemäß auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und insoferne dieser 5% CM. erreicht, nachdem mit der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen in 5% auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 14. November 1862.

N. 69871. **Obwieszczenie**

Według oznajmienia c. k. Dyrekcyi długów państwa dnia 3 listopada 1862 l. 3780 wyciągnięto przy odbytem na dniu 3 listopada 1862 r. 367ém i 368ém losowaniu dawniejszego długu państwa serye 364 i 374.

Serya 364 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, jakoto: de Sesione z dnia 31 stycznia 1795 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 2013 aż włącznie do 2912 i de Sessione z dnia 6 grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% od Nr. 4 aż włącznie do Nr. 8191 w ogólnéj kwocie kapitału 1.103,163 zł. $13\frac{1}{2}$ c.

Serya 374 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, a mianowicie: de Sessione z dnia 6go grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% l. 28.125 z jedną dziesiątą częścią sumy kapitału i de Sessione z dnia 10 grudnia 1794 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 28,161 aż włącznie do Nr. 29,774 w ogólnéj kwocie kapitału 1.031,003 zł. $23\frac{1}{4}$ c.

Stósownie do postanowień najwyższego patentu z dnia 21 marca 1818 podwyższone zostaną te obligacye do pierwotnéj stopy procentowéj, a o ile takowe dosięgną 5% mk., zostaną według skali przeistoczenia ogłoszonéj obwieszczeniem wysok. ministeryum finansów z dnia 26 października 1858 l. 5286 (Dzien. ust. państwa Nr. 190) na 5% na austryacką walutę opiewające obligacye długu państwa wymieniane.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania doszły do pierwotnego jednak 5% nie dosięgającego oprocentowania wydane zostaną w miarę postanowień zawartych w pomienionem obwieszczeniu 5% na austr. wal. opiewające obligacye.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 14 listopada 1862.

N. 16965. **Edykt.** (4354. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż ś. p. Leon Koziorowski testamentem dnia 22 lutego 1856 w Krakowie zdziałanym, Józefie z Pisarzewskich Samlickiéj 400 złr. zaś Julii Pisarzewskiéj 200 złr. zapisał.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu wyż wspomnionych legataryuszów w myśl §. 160 ces. patentu z dnia 9 sierpnia 1854 l. 208 Dz. p. p. edyktem niniejszym ich zawiadamia, iż zapisy te na obligacyi indemnizacyjnéj Nr. 8797 na 1000 złr. na rzecz masy ś. p. Leona Koziorowskiego w tutejszo-sądowym depozycie złożonéj zabezpieczone zostały, tudzież iż onymże p. adwokat Dr Bandrowski z substytucyą p. adwokata Dra Hoborskiego kuratorem ustanowiony.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 12 listopada 1862.

Z. 18733. **Edict.** (4352. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis- als Handelsgericht wird bekannt gemacht, es werde in Gemäßheit des §. 6 der Min.-Vdg. vom 18. März 1859 Nr. 90 über das dem protocollirten Tuchwaarenhändler Nathan Dorf gehörige sämmtliche bewegliche und über das unbewegliche Vermögen in allen jenen Kronländern, für welche das allgemein bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 in Wirksamkeit besteht, das Vergleichsverfahren eingeleitet, zur Beschlagnahme, Inventirung und einstweiligen Verwaltung dieses Vermögens, dann zur Leitung der Vergleichsverhandlungen der k. k. Notar Bronislaus v. Ramult in Tarnów mit dem bestellt, daß er diese übertragene Verhandlung binnen drei Monaten zu besorgen habe.

Zugleich wird bemerkt daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst, und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen durch den k. k. Notar v. Ramult insbesondere werde kundgemacht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. November 1862.

N. 18841. **Edict.** (4353. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Fr. Henriette Gräfin Kuczkowska dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt oder deren ebenfalls unbekannten Erben, Mariem Brand in Tarnów unterm 27. November 1862 Z. 18841 eine Klage angebracht pcto. Zahlung einer Wechselsumme pr. 1000 fl. ö. W. s. N. G.

Da der Aufenthaltsort der Belangten oder deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte oder deren Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Tarnów, am 28. November 1862.

N.1941 jud. **Edykt.** (4359. 2-3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Ropczycach czyni się do wiadomości, iż w roku 1852 w wsi Szkodny pod Nr. 17 pomarł Jakób Łabaj zostawiwszy pisemne ostatniéj woli rozporządzenie.

Sąd nieznając miejsca pobytu Józefa Łabaja syna powyższego zmarłego, wzywa ostatniego, aby w przeciągu jednego roku od dnia niniejszego wezwania w tutejszym sądzie zgłosił się i świadczenie do spadku wniósł inaczéj bowiem spadek pertraktowany będzie z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Łabajem.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Ropczyce, dnia 12 listopada 1862.

N. 19735. **Edykt.** (4348. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jana i p. Juliannę z Piotrowiczów małżonków Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców, że przeciw nim p. Wiktor Zakrzewski względem wykreślenia z stanu biernego dóbr Zabłocie część I. dom. 58 pag. 43 i 10 ewikcyi co do nie przyjętych długów z umowy kupna i sprzedaży między Józefą Łapińską a Janem i Julianną Masłowskiemi zawartéj, pochodzącéj, na rzecz pp. Jana i Julianny Masłowskich zaintabulowanéj wniósł pozew, dnia 16 października 1862 Nr. 19735 w załatwieniu tegoż pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 17 lutego 1863 o 9éj godzinie zrana ustanowiono, na którym strony pod rygorem §. 25 Ustawy o post. sądowym stawić się mają.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanych Jana i Julianny Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców jest niewiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata p. Dra Kucharskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według postępowania sądowego w Galicyi obowięzującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 17 listopada 1862.

N. 14786. **Edict.** (4377. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gegeben, daß Franciska Nonast um Löschung und Austragung der auf ihrer Realität Nr. 76 Gde. VII. am Piasek in Krakau verschriebenen fidejussorischen Dienstcaution von 6000 flp. des am 2. März 1862 verstorbenen öffentlichen Notars Josef Nonast eingeschritten ist.

Es werden daher Alle, welche an den genannten Notar aus seiner bis 2. März 1862, stattgehabten Dienstleistung als Notar irgend welche Ansprüche zu stellen haben, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, ihre Ansprüche bei diesem k. k. Landesgerichte schriftlich anzumelden und auszuweisen, widrigens die gedachte Dienstcaution devinculirt und gelöscht wird.

Krakau, am 17. November 1862.

N. 153. **Obwieszczenie.** (4345. 2-3)

W wprowadzoném, uchwałą c. k. Sądu obwodowego Tarnowskiego z d. 13 listop. 1862 l. 17966 postępowaniu ugodném z wierzycielami Tarnowskiego kupca Simchy Rappaporta, wzywam wszystkich wierzycieli, ażeby się ze swémi z jakiegokolwiek bądź tytułu pochodzącemi pretensyami najdaléj do 23 grudnia 1862 włącznie, do mnie podpisanego c. k. Notaryusza jako komisarza sądowego pisemnie, przy załączeniu dowodów wierzytelności swych tem pewniéj zgłosili, ile że w razie przeciwnym i na wypadek dojścia do skutku ugody wszystkie niezgłoszone, a prawem zastawu niepokryte wierzytelności od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku wyłączone będą, a dłużnik w skutek zawarcia ugody, jeżeliby ta nic odmiennego niepostanawiała, od wszelkiego dalszego zobowiązania względem niezgłaszających się wierzycieli uwolnionym zostanie.

Tarnów, dnia 5 grudnia 1862.

Jan Janocha,
c. k. Notaryusz jako Komisarz sądowy.

N. 5145. **Concursausschreibung.** (4381. 2-3)

Zu besetzen ist bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia die Kassa-Kontrollorsstelle in der 11. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher 630 Gulden österr. Währ. der Genuß eines Naturalquartiers und der Gratissalzbezug von jährl. 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von sechshundert dreißig Gulden österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der legalen Nachweisung der gründlichen Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia verwandt oder verschwägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen sechs Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 6. December 1862.

L. 1144. **Obwieszczenie** (4360. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy w Głogowie uznaje niniejszym Franciszka Zając z Głogowa w skutek powtórnego zażądania Walentego Żeglickiego de präs 26 maja 1862 l. 1144 po dopełnieniu wszelkich warunków przepisem §§. 24 i 277 ust. cyw. rozporządzonych za zmarłego.

C. k. Sąd powiatowy.

Głogowie, dnia 12 listopada 1862.

N. 6691.civ. **Edict.** (4350. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über die sub präs. 12. November 1862 Z. 6691 überreichte Klage des Bernhard Engländer Handelsmannes in Rzeszów gegen den unbekannt wo abwesenden Isaak Weinig Handelsmann aus Dynów wegen Zahlung einer Wechselordnung von 184 fl. 48 kr. ö. W. s. N. G. dem Isaak Weinig als Acceptanten des Wechsels A dto. Rzeszów am 21. Mai 1862 über 184 fl. 48 kr. öst W. aufgetragen, dem Kläger Bernhard Engländer als Remittenten der eingeklagten Wechselbetrag von 184 fl. 48 kr. ö. W. nebst 6% Zinsen vom 22. Juli 1862 bis zur Zahlung und den auf 9 fl. 61 kr. ö. W. gemäßigten Gerichtskosten binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution zu bezahlen oder im Falle einzubringender Einwendungen binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution durch Erlag im Baren sicher zu stellen, der diesfällige Auftrag seinem mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Dr. Zbyszewski aufgestellten Curator Dr. Lewicki Advokaten in Rzeszów zugestellt und hievon Isaak Weinig mittelst dieses Edictes zur Wahrung seiner Rechte verständigt.

Rzeszów, am 13. November 1862.

N. 6691. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski na pozew dnia 12 listopada 1862 l. 6691 przez Bernharda Engländera handlującego w Rzeszowie przeciw z miejsca pobytu niewiadomemu Izakowi Weinig handlującemu z Dynowa o zapłatę wekslowéj należytości 184 zła. 48 cent. z p. n. podany, nakazuje Izakowi Weinig jako akceptantowi wekslu A dto. Rzeszów dnia 21 maja 1862 na 184 zła. 48 cent., ażeby powodowi Bernhardowi Engländrowi zaskarżoną należytość 184 zła. 48 c. wraz z procentami po 6% od dnia 22 lipca 1862 aż do dnia rzeczywistéj zapłaty i przyznanemi kosztami sądowemi w ilości 9 zła. 61 c. w trzech dniach pod egzekucyą wekslową zapłacił, albo w razie wniesienia zarzutów téż kwotę w ciągu dni trzech przez złożenie w gotówce do sądowego depozytu zabezpieczył, takowy nakaz doręcza się jego, z substytucyą p. adwokata Dra Zbyszewskiego, postanowionemu kuratorowi panu adwokatowi Dr. Lewickiemu w Rzeszowie i o tem przez edykta Izaka Weinig dla bronienia swych praw się zawiadamia.

Rzeszów, dnia 13 listopada 1862.

Licitations-Ankündigung. (4382. 2-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Bruchstein-Lieferung pro 1863 für die Vorwerke Nr. 7 und 9 **am 22. December 1862 um 10 Uhr Vormittags**, in der Bauverwaltungskanzlei Nr. 51 am Ringplatze eine Offertverhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage, und bis zur besagten Stunde eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte, wird abgehalten werden.

Das abzuliefernds Quantum von Bruchsteinen, von denen jedes Stück die Größe von wenigstens ¾ Kubik-Schuh enthalten muß, und 6 Kubik-Schuh nicht überschreiten darf, besteht

für das Vorwerk Nr. 7 in . . . 300 Kub.-Klft.
" " Nr. 9 in . . . 300 "

und hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum, entfallenden Betrages, als Caution zu erlegen, und dem Offerte beizuschließen.

Sowohl das zu liefernde Quantum als die pr. Kubik-Klafter verlangten Preise in österr. Währung müssen sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein.

Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object, so wie die etwa zu entrichtenden Mauthgebühren sind bei dem Preisanbote selbstverständlich inbegriffen.

Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von der betreffenden Bruchsteinlieferung, je nach Bedarf ⅓ weniger oder auch mehr einliefern zu lassen, und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.

Von den zu liefernden Bruchsteinen muß bis Ende April 1863 die Hälfte, und längstens bis Ende Juli 1863 das ganze Quantum abgestellt sein.

Jedes mit der Stempelmarke pr. 36 kr. versehene Offert muß mit den nöthigen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Unternehmers belegt sein, und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich der Offerent den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Bedingungen unterwerfe.

Die übrigen Bedingungen können in der Bauverwaltungskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 2. December 1862.

N. 4836. **Kundmachung.** (4346. 2-3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1863 nachstehende Materialien, Naturalien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung **am 22. December l. J.** bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka eine Licitation stattfinden wird:

A. Für Wieliczka

530 Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt,
800 Maß ordinäres Baumöl,
2500 " doppelt rafinirtes Rübsöl,
400 Zentner langhaariger podolischer Hanf,
8900 Metzen Hafer,
160 Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am dünnen Ende 10″ dick,
22 " birkene " 1° lang oben 10″ dick,
1000 " tannene " 5° lang oben 3—4″ dick,
15 " eichene " 1½° lang 12″ am dünnen Ende,
5 " weißbuchene " 1½ lang 9″ im Quadrat bezimmert,
40 " " " 2° 2′ lang 6″ am dünnen Ende,
100 " kieferne " 3½° lang 9″ am dünnen Ende dick,
200 " buchene Knittel 1½° lang unten 2—2½″ dick,
100 " " Stangen 3° lang unten 5—6″ dick,
900 " unbeschlagene Schaufeln,
100 " beschlagene Schaufeln,
1900 " buchene Haueisenstiele,
2 Millionen buchene Fässerkeilchen,
100 Stück buchene oder espene Bergträge 24″ lang, 8″ breit, 4″ tief,
140 " Mistgabeln,
1600 Metzen weiche Holzkohlen,
100 Stück Pferdebürsten 9″ lang, 4½″ breit von Schweinsborsten,
50 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
250 Schock große 5″ lange Brettnägel,
260 " große 5″ " Huntsnägel,
210 " kleine 3″ " "
2000 " 3½″ lange Schindelnägel,
600 " Drahtstifte,
70 Dutzend Lampendochte,
80 Stück Zilindergläser,
140 Pfund Seife,
70 Maß Firniß,
50 Pfund feinen Spagat,
5 " Kienruß,
15 " Rothstein in Stangeln geschnitten,
40 " Kreide in Stangeln geschnitten,
60 " Tischlerleim,
160 Stück Mauerpinsel,
20 " Borstenbesen,
20 " Borstenwische,
50 Pfund dickern Eisendraht,
60 " dünnern Eisendraht,
120 " Büchsenblech,
50 Stück Ofenthürle,
90 " Ueberlegeisen } von Gußeisen,
30 " Ofenröste } von Gußeisen,
50 " Herdplatten } von Gußeisen,
7 " Tafelblech im beiläufigen Gewichte von 15 Pfund pr. Stück,
3 " blecherne Bratröhren,
30 " Feilen á 1 Stück im Bund,
30 " " à 2 " "
60 " " à 3 " "
90 Wiener Ellen Packleinwand, 1¼ Wiener Ellen breit,
100 Packeln Salonzündhölzchen,
200 Pfund Triester Schusterhanf,
30 " rohe reine Baumwolle,
200 Stück unbeschlagen Schubkarren sammt Radeln,
35 Maß Fischthran,
24 " feinstes Baumöl,
360 Stück Wasserkannen.

B. Für Bochnia

76 Klafter kiefernes Brennholz, welche jedoch erst im IV. Quartal 1863 abzustellen kommen,
60 Stück birkene Stämmchen 4° lang oben 4″ dick,
2500 Metzen Hafer,
360 Zentner reines, weißes, rohes Scheibenunschlitt,
500 Maß doppelt rafinirtes Rübsöl,
24 Pfund ordinäres Baumöl,
1800 Metzen weiche Holzkohlen,
100 " harte "
100 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück pr. Pfund,
250 Metzen ungelöschter Kalk,
20 Stück Weißerpinseln,
600 Schock Schindelnägel 3½″ lang,
300 " ganze Brettnägel 4½″ lang,
100 " ¾ " 3½″ "
50 " halbe " 3″ "
30 Stück Pferdebürsten von Schweinborsten 9″ lang 4½″ breit,
15 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
10 Pfund Kreide in Stangeln geschnitten.

Lieferungslustige werden hievon mit dem veständigt, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem Vadium von zehn Perzent des ganzen Offertbetrages im Baren, oder Cassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k Amte erlegten Geldbetrag, oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse zu versehen sind bei Präsidium der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka längstens bis 22. December 1862, Mittags zwölf Uhr einbringen können.

Fremde hierorts unbekannte Lieferungslustige haben ihre Offerte legalisiren zu lassen und über ihren Vermögensstand ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen.

Grundentlastungs-Obligationen werden nur dann als Vadium angenommen, wenn sie entweder auf den Offerenten lauten oder mit dem vorschriftsmäßigen Vinkulum versehen sind.

Jeder Offerent hat sein Anbot mit Ziffern und Worten klar und deutlich anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß ihm die Licitations- beziehungsweise Lieferungsbedingnisse wohl bekannt sind, und daß er sich denselben genau und rückhaltslos unterzieht.

Offerte, welche eine auf den Anbot Bezug nehmende wesentliche Correctur enthalten, nachträgliche oder nicht mit dem gehörigen Vadium versehene und überhaupt den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Offerte können keine Berücksichtigung finden.

Die Bedingnisse liegen in der k. k. Directions-Kanzlei, beim k k. Salinen-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia zur Einsicht bereit.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 21. November 1862.

N. 16195. **Edykt.** (4355. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa Katarzynę z Raczków Ciechońską, żonę Józefa Ciechońskiego włościana ze wsi Kanny powiatu Żabińskiego, która z ostatnim w roku 1824 śluby małżeńskie zawarła, lecz onegoż w roku 1830 opuściła i od tegoż czasu bez śladu zaginęła, by w przeciągu roku jednego w sądzie zgłosiła się, ile że gdyby się w przeciągu tegoż czasu niezgłosiła albo w jaki inny sposób wiadomości o swém życiu niedała, sąd do uznania jéj za nieżyjącą przystąpi.

Oraz ustanawia się jéj kuratora w osobie p. adwokata Dra Serdy z substytucyą p. adwokata Dra Jarockiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 22 listopada 1862.

L. 6715 c. **Edykt.** (4351. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia niniejszym edyktem p. Eligiusza Sobolewskiego, że z powodu niewiadomego miejsca pobytu jego, celem doręczenia pozwu przez adwokata Lewickiego i Januarego Struszkiewicza o zapłacenie sumy 315 złr. przeciw temuż wytoczonego i w skutek uchwały sądowéj z 11 lipca 1862 do l. 4054 do ustnéj rozprawy z wyznaczeniem terminu na 27 sierpnia 1862 zadekretowanego jakoteż w celu zastępowania pozwanego na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata p. Zbyszewskiego kuratorem ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w oznaczonym do obrony nowym terminie t. j. 28 stycznia 1863 albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tem c. k. sądowi obwodowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Rzeszów, dnia 21 listopada 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.